

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache TASZ gegen Ungarn 2

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission:
Bericht über Hürden
für den Onlineeinzelhandel in Europa 3

NATIONAL

BE–Belgien:

Umsetzung der AVMD-Richtlinie 4

Richtlinie zum ethischen Umgang der Medien
mit nutzergenerierten Inhalten 4

BG–Bulgarien: Staatlicher Digitalmultiplex 5

CY–Zypern: Vorschriften für die Bereitstellung
von Netzen für Digitalfernsehdienste 5

Fairnessvorschriften für die Berichterstattung
über EU-Parlamentswahlen geändert 6

CZ–Tschechische Republik:

Wahlkampfkampagne
der nationalistischen Parteien 6

DE–Deutschland:

BGH sieht durch internetbasierte Videorecorder
Verstoß gegen Leistungsschutzrechte 7

Spielfilm über „Kannibalen von Rotenburg“
darf gezeigt werden 7

BGH bejaht Missbrauch durch Übermittlung
sexueller Handlungen über Webcam und Internet 8

Eilanträge eines kurdischen Fernsehsenders
gegen Verbotsvorfügung des BMI erfolgreich 8

LG Leipzig verbietet EPG die Nutzung
von Programmbegleitmaterial 8

OVG bestätigt Gebührenpflicht für beruflich
genutzte PCs mit Internetzugang 9

Premiere unterliegt im Prozess gegen Kathrein 9

ES–Spanien:

Wettbewerbsbehörde verhängt Geldstrafe
für Monopol bei der Verbreitung
audiovisueller Signale 10

Erhöhung der Beihilfen für
das spanische Kino trotz Krise 10

FR–Frankreich:

Oberstes Revisionsgericht stuft Teilnahme
an einer Reality-TV-Sendung
als Arbeitsvertrag ein 11

Verurteilung eines Fernsehsenders
wegen Verletzung der Marke
eines Konkurrenzsenders 11

Verfassungsrat hebt Sanktionsbefugnis
der HADOPI auf 12

Die HADOPI befasst sich mit
der Medienchronologie und den
Herausgeberrechten von Onlinepressdiensten 13

GB–Vereinigtes Königreich:

Regulierer kündigt Änderungen für Werbung
und Teleshopping an 13

GR–Griechenland:

Rundfunkpräsenz der politischen Parteien
im Wahlkampf gerichtlich überprüft 14

ESR beendet Ausstrahlung einer Reality-Sendung 14

IE–Irland: DVB-T und die digitale Dividende 15

LT–Litauen: Gesetzesänderungsentwurf
zum Schutz Minderjähriger vor der
schädlichen Wirkung öffentlicher Informationen 15

LV–Lettland: Rechtmäßigkeit
von Rundfunklizenzgebühren ungeklärt 16

MT–Malta: Konsultationsdokument
zum korrekten Gebrauch der maltesischen
Sprache in den Rundfunkmedien 17

PL–Polen:

Neues Gesetz über öffentlich-rechtliche
Pflichten in audiovisuellen Mediendiensten 17

RO–Rumänien:

Protokoll über die Zusammenarbeit
zwischen CNA und ANPDC 18

RS–Republik Serbien: Rundfunkgesetz geändert 18

RU–Russische Föderation:
Gesetz über gleiche Rechte verabschiedet 19

TR–Türkei:

Schauspieler versammeln sich unter
dem Schirm einer Verwertungsgesellschaft 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache TASZ gegen Ungarn

Im April 2009 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein wichtiges Urteil, in dem er das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten anerkannte. Der EGMR stellte klar, dass, wenn öffentliche Organe über Informationen verfügen, die für eine öffentliche Debatte erforderlich sind, eine Ablehnung der Bereitstellung von Dokumenten in dieser Angelegenheit an diejenigen, die Zugang erbitten, ein Verstoß gegen das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei. Die Rechtssache betrifft eine Anfrage von *Társaság a Szabadságjogokért* (ungarische Vereinigung für Bürgerfreiheiten – TASZ) an das Verfassungsgericht Ungarns, die Beschwerde eines Parlamentariers offenzulegen, in der die Rechtmäßigkeit der neuen Strafgesetzgebung in Bezug auf Betäubungsmittelvergehen in Frage gestellt wird. Das Verfassungsgericht lehnte eine Freigabe der Informationen ab. Da der EGMR befand, der Antragsteller sei mit der rechtmäßigen Erhebung von

Daten zu einer Frage von öffentlicher Wichtigkeit befasst und das Informationsmonopol des Verfassungsgerichts käme einer Form von Zensur gleich, kam er zu dem Schluss, der Eingriff in die Rechte des Antragstellers stelle einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK dar.

Das Urteil des EGMR bezieht sich auf die „Zensurmacht eines Informationsmonopols“, wenn öffentliche Organe die Freigabe von Informationen verweigern, die von den Medien oder Organisationen der Zivilgesellschaft benötigt werden, um ihre „Aufpasserfunktionen“ wahrzunehmen. Der EGMR verweist auf seine ständige Rechtsprechung, in der er anerkennt, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe, Informationen von allgemeinem Interesse zu bekommen, und dass der EGMR größte Sorgfalt zu walten lassen habe, wenn die Maßnahmen, die die nationale Behörde ergreift, dazu angeht sein könnten, die Presse, einen der gesellschaftlichen „Aufpasser“, von der Teilnahme an öffentlichen Diskussionen über Fragen berechtigter öffentlicher Sorge abzuhalten, einschließlich Maßnahmen, die den Zugang zu Informationen lediglich erschweren. Darüber hinaus wird unterstrichen, das Gesetz dürfe keine will-

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: iris@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IVI^R) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IVI^R) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

kürlichen Einschränkungen erlauben, welche zu einer Form indirekter Zensur werden können, wenn die Behörden Hindernisse für die Erhebung von Informationen errichten, was für sich ein wesentlicher Vorbereitungsschritt bei der journalistischen Arbeit und ein von Natur aus geschützter Teil der Pressefreiheit sei. Der EGMR betonte ein weiteres Mal, die Funktion der Presse einschließlich der Schaffung eines Forums für öffentliche Diskussionen sei nicht auf die Medien oder Berufsjournalisten beschränkt. Im vorliegenden Fall lag die Vorbereitung des Forums für öffentliche Diskussionen tatsächlich bei einer Nichtregierungsorganisation. Der EGMR anerkennt den wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten und stuft die Antrag stellende Vereinigung, die sich in Menschenrechtsprozessen engagiert, als gesellschaftlichen „Aufpasser“ ein. Der EGMR ist der Ansicht, unter diesen Umständen sei den Aktivitäten des Antragstellers der gleiche Schutz nach der EMRK wie der Presse zu gewähren. Angesichts dessen, dass der Antragsteller beabsichtigte, die aus der fraglichen Verfassungsbeschwerde gewonnenen Informationen öffentlich zu machen und damit zur öffentlichen Debatte über die Gesetzgebung in Bezug auf Betäubungsmittelvergehen beizutragen, sei sein Recht zur Weitergabe von Informationen eindeutig verletzt worden.

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) &
Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechts-sache *Társaság a Szabadságjogokért* gegen Ungarn, Antrag Nr. 37374/05 vom 14. April 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Bericht über Hürden für den Onlineeinzelhandel in Europa

Die Europäische Kommission, Generaldirektion (GD) Wettbewerb, hat kürzlich einen Bericht über die Beratungen des Runden Tisches zum Onlinegeschäftverkehr veröffentlicht, der sich mit den Geschäftsmöglichkeiten im Internet und den bestehenden Hürden für einen verstärkten Onlineeinzelhandel in Europa beschäftigt. Der Runde Tisch kam im Herbst 2008 zweimal zusammen und umfasste führende Verbraucher- und Industrievertreter, darunter EMI, Apple Inc., SACEM und Sir Mick Jagger. In den Diskussionen wurden verschiedene Themen angesprochen, die das Onlinegeschäft mit Musik und Waren betreffen. Beim Verkauf von Musik war die Frage der Onlinelizenzierung von Rechten durch Verwertungsgesellschaften und anderer Teilhaber von besonderer Bedeutung.

Alle Teilnehmer erkannten die Notwendigkeit einer EWR-weiten Lizenzierung in der Onlineumgebung. Dies wurde als guter Ausgangspunkt empfunden, um die EWR-weite Lizenzierung von Aufführungs- und mechanischen Rechten für ein größeres Repertoire und im Wettbewerb zwischen verschiedenen Rechteinhabern zuzulassen. Würde dies wirksam umgesetzt, könnte es zu Onlinelizenzierungspraktiken führen, von der alle Teilhaber profitieren würden. Es liegt im Interesse der

Rechteinhaber, Herausgeber und Verwertungsgesellschaften, dass Onlinerechte wirksam lizenziert werden und dass so viel Musik wie möglich verkauft wird. Der Verbraucher profitiert von einer größeren Auswahl, da er überall im EWR Zugang zu den Onlinemusikdiensten hat.

Es sollte betont werden, dass das Urteil des EGMR offensichtlich einen weiteren Schritt in Richtung Anerkennung eines Rechts auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten gemäß Art. 10 EMRK durch den Gerichtshof darstellt, wengleich der EGMR gegenwärtig noch zögert, dies ausdrücklich zu bestätigen. Der Gerichtshof erinnert daran, dass „Art. 10 dem Einzelnen kein (...) Zugangsrecht zu einem Register überträgt, welches Informationen über seine persönliche Position enthält, es stellt auch keine Verpflichtung für den Staat dar, derartige Informationen an den Einzelnen weiterzugeben“, und dass „es schwierig ist, aus der EMRK ein generelles Zugangsrecht zu Verwaltungsdaten und -dokumenten abzuleiten“. Das Urteil besagt aber auch, dass „sich der Gerichtshof jüngst auf eine breitere Auslegung des Begriffs der ‚Freiheit, Informationen zu empfangen‘ zubewegt hat (...) und damit auf die Anerkennung eines Zugangsrecht zu Informationen“, und verweist dabei auf seinen Beschluss in der Rechtssache *Sdruženi Jihočeské Matky* gegen die Tschechische Republik (EGMR, 10. Juli 2006, Antrag Nr. 19101/03). Der EGMR merkt an: „Das Recht auf Freiheit, Informationen zu empfangen, verbietet es einem Staat, eine Person am Empfang von Informationen zu hindern, die andere an diese weitergeben möchten oder bereit sind weiterzugeben“. Im vorliegenden Fall war die vom Antragsteller gesuchte Information fertig und verfügbar und erforderte keine Datenerhebung durch den Staat. Der EGMR ist daher der Auffassung, der Staat habe die Verpflichtung gehabt, den Fluss der vom Antragsteller gesuchten Information nicht zu behindern. ■

Die Europäische Kommission unterstreicht in ihrem Bericht, dass die Schlussfolgerungen der Gruppe zum Thema Onlinemusiklizenzierung Auswirkungen auf den Markt haben werden, wenn die Umsetzung nicht nur durch die Beteiligten erfolgt, sondern auch durch andere Marktteilnehmer, hier insbesondere durch die anderen Herausgeber sowie die Verwertungsgesellschaften. Es liegt nämlich in der Verantwortung der Industrie, brauchbare Lizenzierungslösungen zu entwickeln, die einen einfachen Zugang zum globalen Repertoire in einem wettbewerbsorientierten Umfeld ermöglichen. Der Erfolg eines Rechteinhabers sollte nicht von seiner Größe abhängen, sondern von seiner Effizienz und der Qualität der Dienste, die er anbieten kann. Dies sind die Kriterien, die für den Wettbewerb unter den Rechteinhabern gelten sollten. Bei einem Lizenzierungsmodell, das den Bedürfnissen der kommerziellen Nutzer entspricht, müssten mehrere Rechteinhaber eine Lizenz für ein Repertoire anbieten, das dem globalen Repertoire nahekäme. Trotzdem könnte auch eine begrenzte Zahl von Rechteinhabern, die ein umfang-

Lucie Guibault
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

reiches, aber nicht globales Repertoire anbieten, eine brauchbare Lösung darstellen, sofern eine gemeinsame

● Europäische Kommission, *Online Commerce Roundtable Report on Opportunities and barriers to online retailing* (Bericht des Runden Tisches zum Onlinegeschäftverkehr über Möglichkeiten und Hürden für den Onlineeinzelhandel), Brüssel, Juni 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11769>

EN

NATIONAL

BE – Umsetzung der AVMD-Richtlinie

Am 18. März 2009 wurde im belgischen Amtsblatt eine Verordnung der französischen Gemeinschaft vom 5. Februar 2009 veröffentlicht, im Rahmen derer die Verordnung vom 27. Februar 2003 über den Rundfunk, dem Grundlagentext für den Rundfunk in der französischen Gemeinschaft, abgeändert und in diesem Zusammenhang in *Décret sur les services de médias audiovisuels* (Verordnung über die audiovisuellen Mediendienste) umbenannt worden ist. Damit handelt es sich um den Haupttext zur Umsetzung der Richtlinie für den französischsprachigen Teil Belgiens – die Umsetzung in der flämischen Gemeinschaft ist im Rahmen einer Verordnung vom 18. März 2009 erfolgt (siehe IRIS 2009-5: 8). Allerdings ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber der französischen Gemeinschaft die Umsetzung in verschiedenen Bereichen der kommerziellen audiovisuellen Kommunikation (zu diesem Zeitpunkt noch „Werbung“ genannt) bereits vorweggenommen hatte und schon im mit der *Radio télévision belge de la communauté française* (öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehanstalt der französischen Gemeinschaft – RTBF) in 2006 geschlossenen Verwaltungsvertrag eine Unterscheidung zwischen linearen und nicht linearen Diensten vorgenommen hatte. Zudem wurde insbesondere die virtuelle Werbung durch eine Abänderungsverordnung vom 19. Juli 2007 und damit fast fünf Monate vor Verabschiedung der Richtlinie für gesetzlich erklärt.

Die Verordnung, mit der die neue Richtlinie in das interne Recht der französischen Gemeinschaft Belgiens

François Jongen
Université Catholique
de Louvain

● Verordnung über die audiovisuellen Mediendienste, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11764>

FR

BE – Richtlinie zum ethischen Umgang der Medien mit nutzergenerierten Inhalten

Am 12. März 2009 veröffentlichte der *Vlaamse Raad voor de Journalistiek* (flämischer Presserat) eine Richtlinie, wie die Medien (audiovisuelle wie auch Printmedien und das Internet) mit nutzergenerierten Inhalten umgehen sollten. Dieser Presserat ist eine regierungsunabhängige Einrichtung zur Selbstkontrolle, die die journalistische Arbeit in allen flämischen Medien auf Beschwerden aus der Öffentlichkeit hin überwacht; dabei stellt sie sicher, dass die journalistische Ethik eingehalten wird. Er kann auch auf eigene Initiative Richtlinien und Empfehlungen zur Ethik herausgeben. Bislang lag es nicht in der Gewohnheit des flämischen

Datenbank transparent machen würde, wer was zu welchem Preis anbietet.

Dieser Bericht ist einer der vielen neuen Versuche der Europäischen Kommission, die Situation bei der Frage der länderübergreifenden Lizenzierung von Onlinemusikrechten zu klären. ■

umgesetzt wird, übernimmt die wichtigsten Elemente der Richtlinie: neue Definitionen und neue Regeln für die „kommerzielle Kommunikation“ (die Produktplatzierung wird in bestimmten Programmen erlaubt sein); Unterscheidung zwischen Regeln für lineare und nicht-lineare Dienste (insbesondere in Bezug auf die Modalitäten zur Förderung der verfügbaren europäischen Werke für und durch die nicht linearen Dienste); genauere Festlegung des Kriteriums der redaktionellen Verantwortung bzw. geringfügige Änderung in Bezug auf die Co-Regulierung durch eine gewisse Stärkung der Rolle des „*Collège d'avis*“ des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (audiovisuelle Regulierungseinrichtung der französischsprachigen Gemeinschaft – CSA).

Der Text beinhaltet zudem einige Besonderheiten, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen. Er gilt insbesondere für die Hörfunkdienste. So wird etwa das System der Vorabgenehmigung abgeschafft und ein einfaches deklaratorisches System für die audiovisuellen Mediendienste sowie für diejenigen Hörfunkdienste eingeführt, die andere Verbreitungsmittel als die Ausstrahlung auf terrestrischem Wege nutzen. Damit werden die Regeln für die linearen Dienste an die der nicht linearen Dienste angepasst, mit Ausnahme der Hörfunkdienste, die drahtlos terrestrisch verbreitet werden: Angesichts der Knappheit der Frequenzen gilt für sie weiterhin ein Auswahl- und Genehmigungsverfahren. Und schließlich unterscheidet die neue Verordnung zwischen offenen (für jeden Herausgeber frei zugänglichen) und geschlossenen (nur mit vorheriger Genehmigung des Verteilers zugänglichen) Verteilerplattformen, mit letztlich rechtlich strengeren Verpflichtungen für die audiovisuellen Medien, die auf geschlossenen Plattformen angeboten werden. ■

Presserats, die Onlinenachrichtenmedien zu kontrollieren. Diese Richtlinie kann als Schritt betrachtet werden, diese Lücke zu schließen.

Mittels digitaler Medien und des Internets können Nutzer heute leichter Informationen und Kommentare an sogenannte *Newsrooms* schicken. Der flämische Presserat erinnert in dieser Richtlinie an einige deontologische Grundsätze für die Nutzung dieser Art von Inhalten. Die Richtlinie unterscheidet, wie Nachrichtenmaterial einerseits und Meinungen/Kommentare andererseits zu behandeln sind, wenn beide von Mediennutzern bereitgestellt wurden. Der Begriff „Nachrichtenmaterial“ umfasst unter anderem Belege, Fotos und Videoaufzeichnungen. In diesem Bereich ist die Richtlinie für alle Medien einschließlich der audiovisuellen

Hannes Cannie
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften/Zentrum
für journalistische
Studien,
Universität Gent

● **Richtlijn over de omgang van de pers met gebruikersinhoud (Richtlinie zum Umgang der Medien mit nutzergenerierten Inhalten), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11755>

NL

BG – Staatlicher Digitalmultiplex

Am 19. Mai 2009 wurde das Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunk (GÖRR) im Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 37 veröffentlicht. Ungeachtet einiger heftiger Widerstände seitens des Mediensektors gegen die undurchsichtige Verabschiedung einer derart wichtigen gesetzlichen Regelung legte der Präsident kein Veto gegen das GÖRR ein.

Das GÖRR regelt die staatliche Beteiligung am Sendebetrieb des bulgarischen Nationalfernsehens (BNT) und des bulgarischen Nationalhörfunks (BNR). Das GÖRR unterscheidet zwischen zwei Arten von Netzwerken für die digitale Übertragung elektronischer Kommunikation: über ein Funknetzwerk zur Übertragung des Signals und über ein *Backbone*-Netzwerk zur Übertragung von Signalen. Gemäß dem GÖRR garantiert der Staat die Ausstrahlung der Programme von BNT und BNR über ein terrestrisches digitales elektronisches Kommunikationssystem. Dazu gründet der Staat ein staatseigenes Unternehmen nach Art. 62 Ziff. 3 des Handelsgesetzes mit der Bezeichnung „Nationale Gesellschaft für öffentlich-rechtlichen Digitalrundfunk“ (NGÖRDR). Es ist verantwortlich für den Aufbau und den Betrieb des elektronischen Kommunikationsnetzwerks für terrestrischen Digitalrundfunk. Einen Monat nach Registrierung der NGÖRDR erteilt die Kommunikationsregulierungskommission der Gesellschaft die Erlaubnis zur Nutzung einer individuell zugewiesenen knappen Ressource, des Funkfrequenzspektrums, für elektronische Kommunikation über das Netzwerk für terrestrischen Digitalrund-

Rayna Nikolova
Rat für
elektronische Medien,
Sofia

● **Gesetz über öffentlich-rechtlichen Rundfunk, Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 37 vom 19. Mai 2009**

CY – Vorschriften für die Bereitstellung von Netzen für Digitalfernsehdienste

Gemäß Art. 10 des Telekommunikationsgesetzes 112(I)/2004, welcher den Beauftragten für Telekommunikation verpflichtet, maximalen Nutzen für Endnutzer zu gewährleisten, regeln neue Vorschriften die Bedingungen, nach denen Anbieter Zugang zu ihren Netzen und Diensten für terrestrisches Digitalfernsehen gewäh-

antwortung auf dreierlei Weise angehen: Überprüfung der Zulässigkeit von Kommentaren vor der Veröffentlichung (sogenanntes „pre-monitoring“), Lesen der Kommentare und Auswahl für die Veröffentlichung (sogenannte „aktive Moderation“) oder Bereitstellung der erforderlichen Technik, um schnell und wirksam unangemessenen Inhalt zu entfernen (sogenanntes „post-monitoring“). Um unangemessene Inhalte zu verhindern oder schnell zu entfernen, sind folgende Techniken verfügbar: vorherige Registrierung der Nutzer, eindeutige Ausweisung der Bedingungen für die Nutzung und Empfehlungen auf der Internetseite, Einsatz elektronischer Filterverfahren, Installation einer Möglichkeit, unangemessene Inhalte zu melden, sowie Vorabmoderation und ständige Überwachung von Diskussionen zu heiklen Themen.

Anonyme Beiträge sollten nur in Ausnahmefällen veröffentlicht werden. Auf jeden Fall muss der *Newsroom* Zugang zur Identität des Bereitstellers haben. ■

funk. Die Leitungsorgane der NGÖRDR sind der Finanzminister, der Vorstand (vier Mitglieder) und der geschäftsführende Direktor, die alle vom Präsidenten auf Vorschlag des Premierministers ausgewählt werden. Die Tätigkeit wird finanziert aus:

1. dem Staatshaushalt,
2. Gebühreneinnahmen, die die Betreiber zahlen, deren Programme über das elektronische Kommunikationsnetzwerk für terrestrischen Digitalrundfunk ausgestrahlt werden,
3. Einkünften aus kommerzieller Tätigkeit.

BNT und BNR entrichten eine Gebühr an die NGÖRDR für die Ausstrahlung ihrer Programme. Die Gebühr beinhaltet die Vergütung zur Deckung der Unterhaltskosten für das elektronische Kommunikationsnetzwerk für terrestrischen Digitalrundfunk und den Gewinn im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Die von der NGÖRDR erhobenen Gebühren werden verwendet für:

1. die Nutzung der individuell zugewiesenen knappen Ressource, des Funkfrequenzspektrums
2. den Bau, die Wartung und den Ausbau des Netzwerks,
3. die Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen,
4. die Deckung der Unterhaltskosten der NGÖRDR.

Der Finanzminister überwacht, wie das Geld ausgegeben wird. Das GÖRR legt fest, dass die NGÖRDR

1. kein Hörfunk- oder Fernsehbetreiber sein darf/kann,
2. sich nicht an kommerziellen Unternehmen beteiligen darf/kann, die Programme produzieren, die über elektronische Kommunikationsnetzwerke ausgestrahlt werden, und
3. keine elektronischen Netzwerke für die Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen aufbauen und nutzen darf/kann. ■

ren. Die Vorschriften sind in einer Verordnung des Beauftragten für Telekommunikation und Postdienste niedergelegt, die als verbindlicher Verwaltungsakt KDP.200/2009 erlassen wurde. Dies harmonisiert darüber hinaus das zypriische Recht mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft 2002/19/EG, 2000/20/EG und 2000/21/EG sowie den entsprechenden Dokumenten der Europäischen Kommission.

Die Vorschriften bestimmen die Rechte und Pflich-

Christophoros
Christophorou
Medien-
und Wahlanalyt

● Ο περί Ρυθμίσεως Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών και Ταχυδρομικών Υπηρεσιών Νόμος του 2004, ΚΔΠ 200/2009, Επίσημη Εφημερίδα, 15/05/2009 (Gesetz über elektronische Kommunikation und Postdienste von 2004, verbindlicher Verwaltungsakt KDP.200/2009, Amtsblatt, 15. Mai 2009)

EL

CY – Fairnessvorschriften für die Berichterstattung über EU-Parlamentswahlen geändert

Nach einer Änderung des Rechtsrahmens wurden die Wahlen der Abgeordneten des EU-Parlaments der Liste von Veranstaltungen hinzugefügt, die eine faire Medienberichterstattung erhalten sollten. Der verbindliche Verwaltungsakt KDP.207/2009 änderte einige Bestimmungen der Vorschriften über faire Behandlung von Parteien und Kandidaten (KDP.193/2006), sodass Bewerber bei den EU-Parlamentswahlen genauso fair wie im Fall von Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen behandelt werden.

Die Vorschriften über faire Behandlung von Parteien und Kandidaten ergingen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Hörfunk- und Fernsehsender (N.7(I)1998), welches zuvor in der gleichen Art und Weise geändert worden war. Sie definieren Fairness und legen die Bedingungen fest, nach denen diese erreicht wird. Fairness in der Berichterstattung über Wahlen durch Rundfunkveranstalter stützt sich auf Verhältnismäßigkeit, die Präsenz einer Partei im Parlament und allgemeine Organisation. Die wesentlichen Bestimmungen der Vorschriften lauten wie folgt:

- Die Berichterstattung soll Pluralismus und Unvoreingenommenheit fördern und sowohl Meinungsfreiheit als auch redaktionelle Unabhängigkeit gewährleisten.
- Fairness ist hinsichtlich der Anzahl und der Art von Parteiaktivitäten, über die berichtet wird, anzuwenden. Die anzuwendenden Kriterien sind die Dauer der Bildschirmpräsenz und der Berichterstattung über die

Christophoros
Christophorou
Medien- und Wahlanalyt

● Ο περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών Νόμος του 1998, ΚΔΠ 207/2009, Επίσημη Εφημερίδα, 15/05/2009 (Gesetz über Hörfunk- und Fernsehsender von 1998, verbindlicher Verwaltungsakt KDP.207/2009, Amtsblatt, 15. Mai 2009)

EL

CZ – Wahlkampfkampagne der nationalistischen Parteien

In der Tschechischen Republik kam es im Rahmen des Wahlkampfes für die Wahlen zum EU-Parlament seitens nationalistischer Parteien zu Gesetzesverstößen. Es kandidierten unter anderem die nationalistische Arbeiterpartei (*Dělnická strana*) und die Nationale Partei (*Národní strana*). Beide Parteien lieferten Wahlspots

ten Verhandlungen mit den interessierten Seiten auf Basis offener Ausschreibungen geführt werden, bei denen die Bedingungen vollständig offengelegt sind. Anbieter müssen ihre Verhandlungen mit Rundfunkveranstaltern nach Treu und Glauben führen. Eine Vorlage im Anhang zu den Vorschriften listet die verschiedenen Paragraphen und die speziellen Punkte auf, zu denen Angaben gemacht werden müssen. Die Paragraphen umfassen die allgemeinen Bedingungen, die Preisbildung, die technische Netzbeschreibung und technische Spezifikationen von Verbindungsdiensten, Verfahren zur Handhabung von Anwendungen und Informationsaustausch. Informationen über gemeinsam installierte Dienste und über Verfahren zu Strafen/Schadensersatz sind in den Dokumenten ebenfalls bereitzustellen. ■

gesamte Aktivität sowie von Berichten über die Aktivitäten von Parteien und Kandidaten. Dabei wird der Zugang und die Berichterstattung, die Anhängern angeboten wird, ebenfalls mitgerechnet.

- Aktivitäten von Inhabern öffentlicher Ämter werden Parteien oder Kandidaten zugerechnet, wenn sie als um Stimmen werbend betrachtet werden, also wenn sie einen Kandidaten oder eine Partei unterstützen oder für diese werben oder über deren Leistungen berichten.
- Die Politik der Medien im Hinblick auf Einladungen und Zugang zu Sendungen sollte ebenso fair sein und ohne Diskriminierung erfolgen. Für weibliche und männliche Gäste und Kandidaten, die sich um Sitze im selben Wahlkreis bewerben, müssen ebenfalls die gleichen Grundsätze gelten.
- Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sind Rundfunkveranstalter verpflichtet, einen Verhaltenskodex zu entwerfen und ihren Programmplan 30 Tage vor dem Wahlkampf, der auf 40 Tage vor dem Wahltag festgelegt ist, zu erstellen. Die Entwurfsarbeit ist in Zusammenarbeit mit politischen Parteien oder Kandidaten unbeschadet der redaktionellen Unabhängigkeit zu leisten.

Fehlt eine gesetzliche Definition für „politische Partei“, definieren die Vorschriften eine Partei genauso wie das Änderungsgesetz 212/1987 für die Rundfunkgesellschaft Zypern den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter: „Partei“ bedeutet somit eine Partei, die im Repräsentantenhaus vertreten ist, oder eine Vereinigung oder Gruppe von Personen, die im Verständnis des durchschnittlichen Normalbürgers, der die internen politischen Realitäten in der Republik kennt und sich ihrer Organisation, Struktur, ihres institutionellen Aufbaus, ihrer Ziele und Ansprüche bewusst ist, als Partei betrachtet wird. ■

für die Ausstrahlung im Tschechischen Fernsehen und Hörfunk, deren Inhalte für heftige Reaktionen seitens der Regierung, des Tschechischen Fernsehens und des Tschechischen Hörfunks sorgten. Einer der Fernsehspots zeigt Bilder von Roma-Familien mit den Parolen „Stopp dem schwarzen Rassismus“, „Wir möchten keine schwarzen Rassisten unter uns“ und „Stopp dem Protegieren der Zigeuner“. Dabei wurde auch der Ausdruck der „Endlösung der Zigeunerfrage“ benutzt.

Die Rundfunkanstalten weigerten sich, diese Werbespots auszustrahlen. Der Spot wurde im Tschechischen Fernsehen einmal gesendet, dann zurückgezogen. Der Tschechische Hörfunk teilte mit, dass zwei der drei gelieferten Wahlspots der Nationalen Partei das Gesetz verletzt und deswegen nicht gesendet würden.

Politische Parteien und Vereinigungen haben während ihres Wahlkampfes für die Wahlen zum EU-Parlament Anspruch auf eine angemessene Sendezeit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde. Dies ist eine Ausnahme vom generellen Verbot der Werbung politischer Parteien oder Kandidaten. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sind verpflichtet, die Wahlwerbespots auszustrahlen, ohne diese selbst gestalten zu können. Bei solchen Drittsendungen werden die Programme von den Berechtigten, die den Programmbeitrag eingebracht

haben, inhaltlich unmittelbar selbst verantwortlich. Enthalten die Sendungen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, so sind unmittelbar die die Sendung gestaltenden und für sie verantwortlichen Berechtigten in Anspruch zu nehmen. Die Verantwortung des Veranstalters ist aber nicht ganz ausgeschlossen und die inhaltliche Überprüfung durch den Rundfunkveranstalter somit notwendig. Die Zurückweisung eines Wahlspots ist jedoch nur dann statthaft, wenn ein schwerwiegender und evident auf der Hand liegender Verstoß gegen allgemein geltende Gesetze vorliegt.

Unter Strafe gestellt sind etwa der Angriff auf die Menschenwürde durch Aufstacheln zum Hass, Aufforderung zu Gewalt und Willkürmaßnahmen, durch Beschimpfung, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdung. Dies sahen die Veranstalter vorliegend erfüllt. Das Tschechische Fernsehen und der Hörfunk haben Strafanzeige erstattet. ■

Jan Fučík
Kulturministerium,
Prag

DE – BGH sieht durch internetbasierte Videorecorder Verstoß gegen Leistungsschutzrechte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 22. April 2009 entschieden, dass internetbasierte Videorecorder regelmäßig gegen Leistungsschutzrechte verstoßen.

Das beklagte Unternehmen bietet auf seiner Internetseite einen „internetbasierten persönlichen Videorecorder“ an, der im Auftrag des Kunden Fernsehsendungen, darunter auch Sendungen des klagenden Rundfunkveranstalters RTL, aufzeichnet. Die aufgenommenen Sendungen werden auf einem dem Kunden individuell zugewiesenen Speicherplatz auf einem Server des Beklagten gespeichert, von dem der Kunde die von ihm zur Aufzeichnung bestimmte Sendung zu einem Zeitpunkt seiner Wahl abrufen kann.

Der BGH betrachtete zunächst den Aufnahmevorgang selbst und stellte fest, dass ein Verstoß gegen

Leistungsschutzrechte dann anzunehmen sei, wenn Sendungen im Auftrag von Kunden auf sogenannten „persönlichen Videorecordern“ abgespeichert werden. Es sei in diesem Fall das Vervielfältigungsrecht des Rundfunkveranstalters betroffen. Wegen der Entgeltlichkeit des Dienstes liege auch keine zulässige Vervielfältigung zum privaten Gebrauch für den Kunden vor. Anders beurteile sich dies, wenn der Aufzeichnungsvorgang soweit automatisiert sei, dass der jeweilige Kunde als Hersteller anzusehen sei. Dann liege nach Ansicht des BGH eine zulässige Vervielfältigung zum privaten Gebrauch vor. Eine Verletzung von Leistungsschutzrechten des Rundfunkveranstalters sieht der BGH dann jedoch in der Weiterleitung der vom Diensteanbieter empfangenen Sendungen an die „persönlichen Videorecorder“ mehrerer Kunden, da in diesem Fall das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Rundfunkveranstalters betroffen sei.

Der Fall wurde an das Berufungsgericht, das Oberlandesgericht (OLG) Dresden, zurückverwiesen, das die rechtserheblichen Vorgänge im konkreten Fall nun unter Berücksichtigung der Vorgaben des BGH beurteilen muss. ■

Julia Maus
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 22. April 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11745>

DE

DE – Spielfilm über „Kannibalen von Rotenburg“ darf gezeigt werden

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit Urteil vom 26. Mai 2009 (AZ. VI ZR 191/08), entgegen den beiden vorinstanzlichen Urteilen des Landgerichts (LG) Kassel und des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt, dass der Spielfilm über den sogenannten „Kannibalen von Rotenburg“ gezeigt werden darf.

Dem Film liegt die Lebensgeschichte des rechtskräftig wegen Mordes in Tateinheit mit Störung der Totenruhe zu lebenslanger Haft verurteilten, als „Kannibale von Rotenburg“ bekannt gewordenen Klägers zu Grunde, der im März 2001 einen Menschen getötet, dessen Körper ausgenommen, zerlegt, eingefroren und in der Folgezeit teilweise verzehrt hatte. Die Hauptfigur des Films spiegelt Persönlichkeitsmerkmale des Klägers wieder und

auch die filmische Darstellung des Geschehens ist mit dem tatsächlichen Geschehensablauf und der Biografie des Klägers nahezu identisch. Der Kläger, der bereits einen Exklusivvertrag mit einer Produktionsgesellschaft über die Verwertung seiner Lebensgeschichte geschlossen hatte, begehrte die Unterlassung der Vorführung und Verwertung des Films und berief sich auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (siehe IRIS 2006-4: 10).

Der BGH sah zwar die Gefahr einer erheblichen psychischen Belastung des Klägers und räumte ein, dass der Kern der Privatsphäre betroffen sei, indessen müsse bei der Abwägung mit der Kunst- und Filmfreiheit der Beklagten gemäß Art. 5 GG das Persönlichkeitsrecht des Klägers gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG zurückstehen. Dies ergebe sich auch vor dem Hintergrund des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Film keine verfremdeten oder entstellenden Darstellungen beinhalte und den Achtungsanspruch des Klägers als Mensch wahre. ■

Julia Maus
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 26. Mai 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11746>

DE

DE – BGH bejaht Missbrauch durch Übermittlung sexueller Handlungen über Webcam und Internet

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts (LG) München I vom 15. Dezember 2008 (Az: 12 Kls 468 Js 310758/07) wegen fünf tateinheitlich begangener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit der Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Teledienste als unbegründet verworfen.

Der wegen Sexualdelikten mehrfach vorbestrafte Angeklagte war über das Internet mit fünf Kindern aus Belgien in Kontakt getreten. Während der Verbindung wurden Livebilder des Angeklagten und der Kinder mittels Webcam übertragen. Der Angeklagte äußerte den Kindern gegenüber, dass er sie „ficken“ wolle. Eines der Mädchen drehte daraufhin die Webcam weg und teilte dem Angeklagten mit, dass sie erst zwölf Jahre alt sei. Daraufhin schrieb der Angeklagte zurück: „Ist egal, wie alt ihr seid, willst du dich ausziehen?“ Anschließend richtete der Angeklagte seine Webcam auf sein entblößtes Glied und führte Onanierbewegungen durch, um sich sexuell zu erregen, wobei es ihm darauf ankam, dass die Kinder seine Handlungen am Bildschirm wahrnahmen.

Meike Ridinger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des BGH vom 21. April 2009 (1 StR 105/09), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11747>

DE

DE – Eilanträge eines kurdischen Fernsehsenders gegen Verbotsverfügung des BMI erfolgreich

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Eilverfahren (Az: 6 VR 3.08 und 6 VR 4.08) die aufschiebende Wirkung zweier Anfechtungsklagen wiederhergestellt.

Eingereicht wurden die Klagen von zwei Aktiengesellschaften dänischen Rechts, die aufgrund einer dänischen Lizenz den in kurdischer Sprache übertragenen Fernsehsender Roj TV betreiben. Der Sender ist europaweit über Satellit zu empfangen. Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hatte angenommen, der Fernsehsender sei ein propagandistisches Sprachrohr der in Deutschland verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), und deshalb ein sofort vollziehbares Verbot

Christian Mohrmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung des BVerwG zu den Beschlüssen vom 14. Mai 2009 (BVerwG 6 VR 3.08 und 6 VR 4.08), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11748>

DE

DE – LG Leipzig verbietet EPG die Nutzung von Programmbegleitmaterial

Im Streit um die Nutzung von Programmbegleitmaterial in elektronischen Programmzeitschriften (EPG) im Internet hat das Landgericht (LG) Leipzig im Mai zugunsten der klagenden Verwertungsgesellschaft (VG Media) entschieden (Az: 5 O 2742/08). Das Material darf danach nur genutzt werden, wenn den Rechteinhabern

Nach dem Beschluss des BGH hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Auch wenn sich der Angeklagte und die fünf Kinder nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befanden, konnten die Opfer, die mit dem Angeklagten in einer Interaktion standen, dessen entblößtes Glied und die Onanierbewegungen aufgrund der simultanen Bildübertragung mittels Webcam und Internet am Bildschirm ihres Computers unmittelbar wahrnehmen. Auf eine unmittelbare räumliche Nähe zwischen Täter und Opfer komme es nicht an. Der Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sei nämlich auch dann erfüllt, wenn eine räumliche Distanz zwischen dem Täter und seinem konkreten Opfer im Wege einer simultanen Bildübertragung überwunden wird, sodass das Opfer die übermittelten sexuellen Handlungen des Täters zeitgleich am Bildschirm mitverfolgen kann. Die Strafkammer sei deshalb zu Recht von einer Strafbarkeit des Angeklagten ausgegangen, da im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers kein Zweifel daran besteht, dass Kinder zum Schutz ihrer ungestörten Gesamtentwicklung vor solchen Wahrnehmungen umfassend bewahrt werden sollen.

Nach § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB sollen Kinder unter 14 Jahren vor einer Beeinträchtigung ihrer Gesamtentwicklung durch das Erleben von exhibitionistischen Handlungen geschützt werden, die vor ihnen vorgenommen werden. ■

der Betätigung in Deutschland nach den Vorschriften des deutschen Vereinsgesetzes ausgesprochen (siehe IRIS 2008-8: 10).

Das BVerwG war der Auffassung, dass die beiden Klagen Aussicht auf Erfolg haben. Es spreche viel dafür, dass die vom BMI herangezogenen deutschen Rechtsgrundlagen nicht auf grenzüberschreitende Sendetätigkeiten anwendbar sind, denn die Bestimmungen des deutschen Strafrechts, die der Sender verletzt haben soll, bezögen sich allein auf in Deutschland ausgeübte Tätigkeiten. Zwar erscheine eine Verletzung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ möglich, dies sei aber allein vom „Sendestaats“ und nicht vom „Empfangsstaats“ zu kontrollieren. Darüber hinaus sei die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht gerechtfertigt, da der Beendigung des Sendebetriebs nach mehr als vier Jahren Sendetätigkeit keine besonders hohe Dringlichkeit zukomme. Im Übrigen müsse die genaue Prüfung des vom BMI vorgetragenen Tatsachenmaterials der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben. ■

hierfür eine Lizenzgebühr gezahlt wurde (siehe IRIS 2008-4: 12).

Die beklagte Gesellschaft tvtv betreibt unter dem Domain-Namen tvtv.de eine Internetseite mit Informationen zu Fernsehsendungen. Hierfür verwendet sie auch Begleitmaterial, wie etwa Inhaltsbeschreibungen und Bilder, das von den Veranstaltern erstellt wird. Die VG Media, die eigenen Angaben zufolge 36 Fernsehsender vertritt, forderte für die Nutzung dieser erweiterten

Sebastian Schweda
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Programminformationen eine Lizenzgebühr von EUR 0,0002 pro Seitenabruf.

Das LG Leipzig gab der Klägerin nun Recht. Nach Auffassung des LG sind die Programminformationen schöpferische Leistungen und damit durch das Urheberrecht geschützt. Das Web-Angebot stelle auch keine Berichterstattung über Tagesereignisse dar und könne daher auch keine kostenlose Verwertung der erweiterten Programminformationen gemäß § 50 Urheberrechtsgesetz (UrhG) beanspruchen.

● Entscheidung des Landgerichts (LG) Leipzig (Az: 5 O 2742/08)

DE

DE – OVG bestätigt Gebührenpflicht für beruflich genutzte PCs mit Internetzugang

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz wies mit Urteil vom 12. März 2009 (AZ: 7 A 10959/08.OVG) die Klage eines Rechtsanwalts, der sich gegen Rundfunkgebührenbescheide des Südwestrundfunks (SWR) zu einem im Kanzleibetrieb eingesetzten PC mit Internetzugang richtete, in der Berufungsinstanz ab.

Das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz hatte in der Vorinstanz (Urteil vom 15. Juli 2008) zugunsten des klagenden Rechtsanwalts entschieden und die Gebührenbescheide des SWR, die den Kläger zu monatlichen Rundfunkgebühren verpflichteten, mit der Begründung aufgehoben, dass alleine die abstrakte technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs noch nicht zwangsläufig die Rundfunkteilnehmereigenschaft begründe.

Das OVG Rheinland-Pfalz hingegen gab der Berufung des SWR statt und begründete seine Entscheidung damit, dass ein PC mit Internetzugang ein neuartiges Rundfunkempfangsgerät darstelle und es für die Gebührenpflicht nach dem Rundfunkgebührenstaats-

Julia Maus
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12. März 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11749>

DE

DE – Premiere unterliegt im Prozess gegen Kathrein

Mit Urteil vom 28. Mai 2009 (Az.: 7 O 17548/08) hat das Landgericht (LG) München I die Klage des deutschen Pay-TV-Anbieters Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG gegen den Antennenbauer Kathrein-Werke KG auf Zahlung einer Vertragsstrafe von mehr als EUR 26 Mio. abgewiesen.

In den Jahren 2003 bis 2007 hatte Kathrein Decoder zum Empfang des Premiere-Fernsehprogramms hergestellt. Bei Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 50.000 für jeden Fall der Zuwiderhandlung hatte sich Kathrein gegenüber Premiere vertraglich verpflichtet, weder selbst noch durch Dritte Geräte herzustellen, mit denen das Programm ohne Abschluss eines Premiere-Abonnements „schwarz“ empfangen werden kann.

Sebastian Schweda
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung des Landgerichts (LG) München I vom 28. Mai 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11750>

DE

Gegen die Forderung der VG Media war bereits der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), dessen Mitglieder oft auch Internetangebote mit Programm-Informationen betreiben, im Wege einer negativen Feststellungsklage vor dem Landgericht (LG) Köln vorgegangen. Ein Urteil in dieser Sache steht noch aus.

Nach der Entscheidung des LG Leipzig hat tvtv die erweiterten Programminformationen aus seinem Angebot entfernt. Das Unternehmen kündigte jedoch an, gegen das Urteil in Berufung gehen zu wollen. ■

vertrag nicht auf die tatsächliche Nutzung, sondern allein auf das Bereithalten zum Empfang ankomme. Das OVG Rheinland-Pfalz führte aus, dass es nicht an der erforderlichen objektiven Zweckbestimmung des Geräts zum Rundfunkempfang fehle, die auch im nicht privaten Bereich jedenfalls dann vermutet werden könne, wenn – wie im vorliegenden Fall – neben einem PC mit Internetzugang kein herkömmliches monofunktionales Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten werde. Auch verfassungsrechtliche Bedenken wies es zurück und beurteilte die gegenwärtige rechtliche Ausgestaltung der Rundfunkgebührenpflicht für PCs mit Internetzugang als hinreichend bestimmt sowie als geeignetes und zumutbares Mittel zur Verhinderung der „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ und zur Sicherung der Finanzierung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks. Es sah in der Rundfunkgebührenpflicht für solche PCs deshalb eine zumutbare Erschwerung des Zugangs zu „den im Internet an sich unentgeltlich angebotenen Informationsquellen“, die nicht gegen die verfassungsrechtlich geschützte Informationsfreiheit verstoße.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. ■

Die Klägerin forderte von der Beklagten die Zahlung der Vertragsstrafe in 527 Fällen. Sie begründete dies damit, dass Kathrein über ihren Komplementär mit der Firma Zehnder verflochten sei, die zwischen 2006 und 2008 fast 220.000 derartiger Umgehungsvorrichtungen aus China eingeführt und vertrieben habe. Diese Tatsache habe Kathrein nicht verborgen bleiben können.

Das LG München sah dies anders: Weder habe die Beklagte selbst die Umgehungsvorrichtungen vertrieben, noch habe sie das Drittunternehmen als Erfüllungsgehilfen eingesetzt. Darüber hinaus habe Premiere nicht nachweisen können, dass Kathrein auf irgendeine Weise Kenntnis von den in Rede stehenden Geschäftsvorgängen erlangt hatte. Selbst die Behauptung, die Geschäftsleitung der Firma Zehnder sei umfassend in den Handel eingeweiht gewesen, habe die Klägerin nicht beweisen können. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe lagen daher nach Überzeugung des LG München nicht vor. ■

ES – Wettbewerbsbehörde verhängt Geldstrafe für Monopol bei der Verbreitung audiovisueller Signale

Am 19. Mai 2009 hat die spanische *Comisión Nacional de la Competencia* (Nationale Wettbewerbskommission – CNC) gegen Abertis, den größten Signalverbreiter im spanischen audiovisuellen Sektor, „aufgrund seiner offenkundig marktbeherrschenden Stellung in dieser Industrie“ eine Strafe in Höhe von EUR 22,6 Mio. für „etablierte wettbewerbsfeindliche Praktiken im Bereich der DVB-T-Signalverbreitung“ verhängt.

Eine umfassende Analyse dieser Situation muss im Jahr 1988 beginnen, als das Ende des staatlichen Monopols im spanischen Fernsehen dazu führte, dass drei neue kommerzielle Fernsehveranstalter entstanden und die Infrastruktur für die Signalverbreitung privatisiert wurde. Die Verwertung dieser Infrastrukturen wurde einem neuen Unternehmen namens Retevisión übertragen, dessen Schwerpunkt eher bei der Telekommunikation als beim audiovisuellen Sektor lag.

Die Eigentumsverhältnisse bei Retevisión änderten sich im Laufe der folgenden zehn Jahre mehrfach. Schließlich schloss sich das Unternehmen dem internationalen Telefonkonzern Orange an, und das Geschäft mit dem Transport audiovisueller Signale wurde von der neu gegründeten Firma Abertis übernommen, die wiederum eng mit La Caixa, einem der wichtigsten Finanzunternehmen Spaniens, verbunden war.

Abertis übernahm eine Schlüsselposition als führende Kraft für die Aktivitäten von La Caixa in der Herstellung und insbesondere im Dienstleistungsbereich. In dieser Funktion betreibt Abertis verschiedenartige Dienstleistungen, von mautpflichtigen Autobahnen in Italien bis hin zu Flughäfen und Tele-

kommunikationsdienstleistungen in Lateinamerika, aber auch audiovisuelle Dienste in Spanien, wo das Unternehmen praktisch ein Monopol besitzt. Diese Dienste beinhalten traditionelle analoge Dienste, DVB-T und Satellitenfernsehen (mit Abertis als wichtigstem Anteilseigner sowohl bei Hispasat als auch bei EutelSat).

Dieses Monopol wurde jedoch mit der Einführung von DVB-T in Frage gestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die nationalen Fernsehveranstalter die Dienste von Abertis ohne weitere Diskussion in Anspruch genommen. Durch die spanische Strategie zur Förderung von DVB-T über regionale und vor allem lokale Dienste entstand ein Flickenteppich von „Mini-Märkten“, die für Abertis zwar zu klein, aber aussichtsreich genug waren, um neue Anbieter auf den Plan zu locken.

Einer dieser neuen Anbieter, Axion, der regionale Betreiber von Breitbanddiensten in Andalusien, beschwerte sich bei der CNC, dass der Inhalt der Vereinbarungen zwischen Abertis und den wichtigsten kommerziellen Sendern einen wirksamen Wettbewerb verhinderten. Die CNC zog zwei wichtige Elemente in Betracht: die überlange Geltungsdauer der von Abertis durchgesetzten Vereinbarungen (die den Fernsehveranstaltern, die Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren akzeptierten, hohe Rabatte einräumten) und die sehr hohen Strafen, die diese Vereinbarungen für Fernsehveranstalter vorsehen, die ihren Vertrag vor Ablauf kündigen wollen. Die CNC räumte ein, dass diese beiden Punkte „den Zugang neuer Wettbewerber verhindert haben“ und dass dies in einem erst kürzlich liberalisierten Markt besonders schwer wiegt, in dem alles unternommen werden muss, um einen angemessenen Wettbewerb sicherzustellen.

Abertis kündigte an, gegen diese Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Berufung einzulegen. Ironischerweise hat das Unternehmen vor dem Luxemburger Gericht auch gegen die Europäische Kommission geklagt, die das Vorgehen der italienischen Regierung gegen den Zusammenschluss von Abertis und Atlanta unterstützt hat. ■

Joan Botella
Universitat Autònoma
de Barcelona

● Entscheidung der *Comisión Nacional de la Competencia* (Nationale Wettbewerbskommission – CNC), teilweise zensiert, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11760>

ES

ES – Erhöhung der Beihilfen für das spanische Kino trotz Krise

Trotz der aktuellen wirtschaftlichen Lage sollen die Beihilfen für das spanische Kino erhöht werden. Ignasi Guardians, der neue Leiter des *Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales* (Institut für Film und audiovisuelle Künste – ICAA), hat die Erhöhung der Beihilfen für das spanische Kino um EUR 8,6 Mio. beschlossen.

Bemerkenswert ist, dass die Beihilfen nur sechs Monate nach ihrer Festlegung bereits so stark erhöht werden, insbesondere angesichts der weltweiten Wirtschaftskrise, die den allgemeinen Haushalt belastet.

Der *Fondo de Protección a la Cinematografía* (Fonds zum Schutz des Kinos) hat für das Jahr 2009 bereits Zuschüsse in Höhe von EUR 88 Mio. erhalten, also EUR

3 Mio. mehr als im letzten Jahr, als die Krise noch nicht absehbar war. Zu dieser Summe kommen nun noch die EUR 8,6 Mio. für das ICAA hinzu. Außerdem stellen die Autonomen Gemeinschaften zusätzlich zu den Geldern des spanischen Staats EUR 11,5 Mio. an Beihilfen und Fördermitteln zur Verfügung.

Wie ursprünglich im vergangenen Dezember entschieden, waren die Fördermittel für die Förderung von Spielfilmdrehbüchern, für die Produktion von Kurzfilmen, für die Regie von Spielfilmen neuer Regisseure oder von experimentellen Werken mit künstlerischem oder kulturellem Inhalt, für Dokumentarfilme und Pilotfilme für Animations- und Unterhaltungsserien sowie für den Vertrieb von Filmen aus der Europäischen Union vorgesehen.

Trotzdem handelt es sich laut Ignasi Guardians nicht um eine Erhöhung der finanziellen Hilfen, sondern um

Laura Marcos und
Enric Enrich
Enrich Advocats –
Copyr@it, Barcelona

eine „Umverteilung“. In jedem Geschäftsjahr wird nämlich eine Summe für Animationsserien sowie für For-

● Entscheidungen des ICAA vom 13. Mai 2009, veröffentlicht im spanischen Amtsblatt Nr. 127 vom 26. Mai 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11756>
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11757>
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11758>
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11759>

ES

FR – Oberstes Revisionsgericht stuft Teilnahme an einer Reality-TV-Sendung als Arbeitsvertrag ein

Nach dem *Conseil de Prud'hommes* (paritätischer Arbeitsschiedsausschuss) und der Pariser *Cour d'appel* (Berufungsgericht) (siehe IRIS 2008-4: 13) hat die Sozialkammer der *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) am 3. Juni 2009 in einem bemerkenswerten Urteil drei Teilnehmern an der Reality-TV-Sendung „*L'île de la tentation*“ Recht gegeben. Sie hatten gefordert, dass die von ihnen unterzeichnete Teilnahmevereinbarung als Arbeitsvertrag eingestuft werde. Das Konzept der Sendung besteht darin, „auf einer paradisischen Insel den Alltag mehrerer Paare zu filmen, um deren Liebe füreinander auf die Probe zu stellen.“ Die Produktionsgesellschaft der Sendung machte für sich die Klauseln der von den Teilnehmern unterzeichneten Dokumente geltend (jeder Teilnehmer versicherte dort insbesondere, dass er „nicht zu beruflichen Zwecken, sondern aus persönlichen Gründen“ in der Sendung mitwirke). Die Gesellschaft erklärte, es läge kein einziges Merkmal eines Arbeitsvertrags vor: weder die Erbringung einer Arbeitsleistung noch ein unselbstständiges Arbeitsverhältnis oder eine Vergütung. Das Oberste Revisionsgericht hingegen verweist darauf, dass die Existenz eines Arbeitsverhältnisses nicht nur unabhängig davon bestehe, ob ein ausdrücklich bekundeter Wille der Parteien hierzu vorliege, sondern auch unabhängig davon, welche Bezeichnung man der Vereinbarung gegeben habe. Ausschlaggebend seien allein die tatsächlich vorliegenden Voraussetzungen, unter denen die Tätigkeit der Arbeitskräfte erfolge. Nach Analyse der konkreten Situation und der Drehvoraussetzungen der Sendung kommt die Sozialkammer zum Schluss, dass

Amélie Blocman
Légipresse

● *Cour de Cassation* (Oberstes Revisionsgericht), Sozialkammer, 3. Juni 2009, Gesellschaft Glem gegen A. Brocheton u. a.

FR

FR – Verurteilung eines Fernsehsenders wegen Verletzung der Marke eines Konkurrenzsenders

Seit 22 Jahren sendet der Fernsehsender M6 eine tägliche Nachrichtensendung unter dem Titel „6 minutes“, die in verschiedenen lokalen Ausgestaltungen ausgestrahlt wird. Diese können zudem von der Internetseite des Senders heruntergeladen werden. Der Sender ist somit Inhaber verschiedener Marken „6 minutes“ zur Bezeichnung der Sendung. Als M6 feststellte, dass der Sender France 3 im Jahr 2006 eine Marke „7 minutes“ angemeldet hatte, die zur Ausstrahlung einer Nachrichtensendung mit diesem Titel verwendet wurde, verklagte M6 den Konkurrenzsender wegen Markenverletzung.

In seinem Urteil vom 29. April 2009 kommt das Pari-

schung und Entwicklung festgelegt. Werden diese Gelder aus unterschiedlichen Gründen nicht verwendet, werden sie als Beihilfen im Namen des ICAA für Spielfilme, Kurzfilme, Drehbücher und Vertrieb „umverteilt“. Die beiden letzten Kategorien beschränken sich nicht nur auf den Kinomarkt, sondern beziehen sich auf den audiovisuellen Markt insgesamt. ■

die Teilnehmer verpflichtet waren, an den verschiedenen Aktivitäten und Treffen teilzunehmen, dass sie einseitig vom Produzenten festgelegte Programmregeln einhalten mussten und in der Analyse ihres Verhaltens bestimmten Vorgaben gefolgt waren. Um wesentliche Szenen besser herauszustellen, waren bestimmte Szenen zudem eingeübt worden. Auch die Wach- und Schlafzeiten waren vom Produzenten festgelegt worden. Die Vereinbarung sah ferner eine ständige Verfügbarkeit der Teilnehmer vor; Letztere durften weder den Drehort verlassen noch mit der Außenwelt Kontakt aufnehmen, wobei jeglicher Verstoß gegen diese Vertragsverpflichtungen mit einem Ausschluss aus der Sendung geahndet werden konnte. Das Gericht sieht darin das Vorhandensein eines unselbstständigen Arbeitsverhältnisses als erwiesen an. Auf das Argument der Produktionsgesellschaft, die die Erbringung einer Arbeitsleistung leugnet, entgegnet das Gericht, die Arbeitsleistung der Teilnehmer habe darin bestanden, dass die Teilnehmer eine bestimmte Zeit lang an einem Ort, der in keinem Zusammenhang mit ihrem persönlichen Alltagsleben stehe, an vorgegebenen Aktivitäten teilgenommen und erwartete Reaktionen gezeigt haben. Ihre Tätigkeit habe sich somit von einer reinen filmischen Aufnahme ihres Alltagslebens unterschieden.

Der Grund für die jedem Teilnehmer ausgezahlten EUR 1.525 seien eindeutig die erbrachten Arbeitsleistungen gewesen, so das Oberste Revisionsgericht; dies bestätige, dass die Teilnehmer durch einen Arbeitsvertrag an die Produktionsgesellschaft gebunden gewesen seien. Hingegen widerspricht das Oberste Revisionsgericht dem Berufungsgericht, das eine nicht angemeldete Beschäftigung verurteilt: Das Berufungsgericht habe die Absicht dieses Verstoßes nicht eindeutig belegen können. Dieses wichtige Urteil stellt die gesamte ökonomische Grundlage zahlreicher Fernsehsendungen in Frage, beklagen unisono Produzenten und Fernsehveranstalter. ■

ser *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) zum Schluss, dass sich die strittigen Markenzeichen voneinander unterscheiden („6 minutes“/„7 minutes“) und die Klage auf Markenverletzung dementsprechend gemäß Art. L. 713-3 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) bewertet werden müsse. Dort heißt es, dass, wenn für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, ... b) „die Nachahmung einer Marke und die Nutzung der nachgeahmten Marke von ähnlichen oder identischen Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, untersagt ist, es sei denn, der Eigentümer hat seine ausdrückliche Erlaubnis erteilt. Die Waren hält das Gericht für identisch: In beiden Fällen handele es sich um Fernsehsendungen. In Bezug auf die Markenzeichen handele

es sich beim zweiten Zeichen um eine Verwendung des ersten Zeichens, wobei lediglich die Ziffer sechs durch die Ziffer sieben ersetzt und der bestimmte Artikel weggelassen worden sei. Die beiden Zeichen hätten somit den gleichen Aufbau: Die Kombination einer Ziffer mit dem Begriff „minutes“. Der Richter fügt hinzu, dass die Angabe der Dauer einer Fernsehsendung als Titel dieser Sendung zwar geläufig sei, das Ersetzen der Ziffer sechs durch die Ziffer sieben für den Fernsehzuschauer jedoch keine wesentliche Änderung der Dauer darstelle, da diese in beiden Fällen als kurz empfunden werde.

Amélie Blocman
Légipresse

Die Marke „6 minutes“ werde zudem seit mehr als 20 Jahren von der Fernsehgesellschaft dazu verwendet, ein

● **Pariser Tribunal de grande instance (TGI), 3. Kammer, 3. Abteilung, 29. April 2009, Métropole Télévision M6 gegen France 3**

FR

FR – Verfassungsrat hebt Sanktionsbefugnis der HADOPI auf

Nach monatelangen Kontroversen hat sich nun der von der parlamentarischen Opposition angerufene *Conseil constitutionnel* (Verfassungsrat) zur *Loi n°2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet* (Gesetz (...) über die Verbreitung und den Schutz von schöpferischen Inhalten im Internet), das am 13. Mai 2009 nach langwierigen und zähen parlamentarischen Debatten verabschiedet worden war, geäußert. Kernpunkt des Gesetzes ist die Einführung einer „abgestuften Verwarnung“ im Falle eines rechtswidrigen Herunterladens von Werken aus dem Internet. Hierfür ist im Text die Schaffung einer *Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet* (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet – HADOPI) vorgesehen. Diese unabhängige Verwaltungsbehörde besteht aus neun Mitgliedern und soll Verwarnungen und – so zumindest war es ursprünglich vorgesehen – Sanktionen aussprechen. Angerufen wird sie von den Verwertungsgesellschaften sowie vom *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut – CNC). Im Gesetz ist eine Sorgfaltspflicht als Grundpfeiler des geplanten Systems vorgesehen, laut derer jeder Internetabonnent dafür sorgen muss, dass „der Internetzugang nicht zu Zwecken der Nutzung [eines Werks, einer Aufnahme oder eines Programms] ohne die gegebenenfalls erforderliche Genehmigung des Rechteinhabers verwendet wird“ (neuer Artikel L. 336-3 des *Code de la propriété intellectuelle* – Gesetz über das geistige Eigentum – CPI). Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung sieht das Gesetz vor, dass die HADOPI dem Internetpirat über dessen Internetprovider per E-Mail eine „Empfehlung“ zukommen lässt, in der er auf seine Sorgfaltspflicht sowie auf die drohenden Sanktionen aufmerksam gemacht wird. Bei einem erneuten Verstoß

Amélie Blocman
Légipresse

● **Loi n°2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet (Gesetz Nr. 2009-669 vom 12. Juni 2009 über die Verbreitung und den Schutz von schöpferischen Inhalten im Internet), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11765>**

● **Verfassungsrat, Urteil Nr. 2009-580 DC vom 10. Juni 2009, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11766>**

FR

Kurznachrichtenprogramm zu betiteln. Die Wahl des Zeichens „7 minutes“ zur Bezeichnung einer Nachrichtensendung praktisch identischen Formats bedeute somit, dass für den Fernsehzuschauer die Gefahr von Verwechslungen bestehe, insofern dieser geneigt sein könnte zu glauben, es handele sich um eine Variante der Marke „6 minutes“. In Anbetracht dieser Voraussetzungen sieht das Gericht den Tatbestand der Markenverletzung der Marke „6 minutes“ als erwiesen an.

Angesichts des hohen Bekanntheitsgrads der nachgeahmten Marken sowie der Dauer der Nachahmung (die Sendung „7 minutes“ wurde eineinhalb Jahre lang ausgestrahlt), legt das Gericht den zu leistenden Schadenersatz auf EUR 10.000 fest. Zudem untersagt es dem Sender France 3 unter Androhung eines Bußgeldes von EUR 2.000 pro Verstoß die Fortsetzung seines gesetzwidrigen Verhaltens. ■

innerhalb von sechs Monaten nach Versenden der E-Mail kann die Behörde dem Internetabonnenten ein Einschreiben mit gleichem Inhalt zuschicken. Im Falle eines weiteren Verstoßes im darauffolgenden Jahr sah das Gesetz für die HADOPI die Möglichkeit vor, den Internetzugang für die Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahr zu sperren und gleichzeitig den Internetabonnenten daran zu hindern, einen Vertrag bei einem anderen Betreiber zu schließen. Am 10. Juni 2009 hat der Verfassungsrat diese Sanktionsbefugnis der HADOPI (Internetzugangssperre) für verfassungswidrig erklärt. Er vertritt die Auffassung, dass die Kommunikations- und Meinungsfreiheit angesichts der allgemeinen Verbreitung des Internets und seiner Bedeutung für die Teilnahme am demokratischen Leben und für die freie Meinungsäußerung auch den freien Zugang zu Onlinekommunikationsdiensten beinhaltet. Die gesetzlich verankerten Befugnisse der HADOPI könnten zu einer Einschränkung der Ausübung des Rechts auf Kommunikations- und Meinungsfreiheit führen. Eine Internetzugangssperre könne somit ausschließlich ein Richter verhängen, so der Verfassungsrat. Im Gesetz war zudem vorgesehen, dass allein der Inhaber des Internetabonnementsvertrags mit den vorgesehenen Sanktionen belegt werden sollte, es sei denn, er kann den Nachweis erbringen, dass ein Dritter den Verstoß begangen hat. Der Verfassungsrat vertritt die Auffassung, dass diese Bestimmung gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung verstößt. Die Aufhebung jeglicher Sanktionsbefugnisse der HADOPI widerlegt somit grundlegend das Konzept der Regierung, die eine „Entkriminalisierung“ des Gesetzes wünscht. Der Gesetzestext, aus dem die Paragraphen betreffend die Sanktionsbefugnisse somit gestrichen wurden, ist am 13. Juni 2009 verkündet worden. Das Gesetz soll, so die französische Kulturministerin, dahingehend ergänzt werden, dass Gerichte angemessene Sanktionen, insbesondere eine zeitweilige Internetzugangssperre, deren grundsätzliche Gültigkeit vom Verfassungsrichter bestätigt wurde, verhängen können. Ein neuer Text soll somit auf einer außerordentlichen Parlamentssitzung im Juli behandelt werden. Die Einsetzung der HADOPI, die somit ausschließlich präventive und erzieherische Maßnahmen im Kampf gegen die Internetpiraterie ergreifen soll (Senden von Verwarnungen), soll laut Kulturministerin wie vorgesehen im September 2009 erfolgen. ■

FR – Die HADOPI befasst sich mit der Medienchronologie und den Herausgeberrechten von Onlinepressdiensten

Neben der in den Medien ausgiebig behandelten „abgestuften Verwarnung“ wird mit der *Loi n°2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet* (Gesetz vom 12. Juni 2009 über die Verbreitung und den Schutz von schöpferischen Inhalten im Internet) ein Status für Herausgeber von Onlinepressdiensten eingeführt, die das Urheberrecht der Journalisten abändert und die Medienchronologie weiterentwickelt. Mit Art. 27 dieses Gesetzes wird Art. 1 des Gesetzes vom 1. August 1986 ergänzt, indem die Rechtsordnung für die Presse mit Blick auf die Schaffung eines Rechtsstatus für Herausgeber von Onlinepressdiensten unter genauer Angabe ihres Verantwortungsbereichs abgeändert wird.

Unter einem „Onlinepressdienst“ ist somit jeglicher für die Öffentlichkeit bestimmte Onlinekommunikationsdienst zu verstehen, der gewerbsmäßig von einer natürlichen oder juristischen Person herausgegeben wird, die die redaktionelle Aufsicht über den Inhalt führt. Der Dienst ist dabei von öffentlichem Interesse, wird regelmäßig erneuert und besteht aus journalistisch aufbereiteten Informationen mit einem Bezug zur Aktualität; der Dienst wird weder zur Förderung noch im Dienste einer gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit genutzt.

In einer Verordnung sollen die Voraussetzungen, unter denen ein Onlinepressdienst den steuerrechtlichen Status der Printmedienunternehmen erhält (Gewerbsteuer, Investitionsrückstellung), festgelegt werden. Zudem wird mit dem neuen Gesetz eine verminderte Haftung des Publikationsleiters dieser Dienste verankert. Dieser kann nicht strafrechtlich für gesetzwidrige Veröffentlichungen in Räumen für persönliche Beiträge, die von Internetnutzern eingebracht werden, haftbar gemacht werden, wenn er keine Kenntnis der gesetzwidrigen Botschaft hatte bzw. wenn er davon wusste, diese jedoch unverzüglich aus dem Netz herausgenommen hat. Damit handelt es sich um eine Ausnahme von Art. 93-3 des Gesetzes vom 29. Juli 1982.

Mit dem neuen Gesetz wird zudem ein neuer Bereich im *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) mit dem Titel *Droit d'exploitation des œuvres des journalistes* (Nutzungsrecht der Werke von Journalisten) eingeführt. Dabei geht es darum, an einen bestimmten Träger gebundene Rechte durch Rechte, die für eine bestimmte Nutzungsdauer

Amélie Blocman
Légipresse

● *Loi n°2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet* (Gesetz Nr. 2009-669 vom 12. Juni 2009 über die Verbreitung und den Schutz von schöpferischen Inhalten im Internet, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11765>)

FR

GB – Regulierer kündigt Änderungen für Werbung und Teleshopping an

Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom) hat im Rahmen seiner ständigen Überprüfung der Wer-

gelten sollen, zu ersetzen. Bislang galt gemäß Art. L. 121-8 des CPI und Art. L. 7713-2 des Arbeitsgesetzbuchs, dass mit dem Arbeitsvertrag zwischen einem Journalisten und einem Presseunternehmen der Journalist seine Urheberrechte für die Erstveröffentlichung abtrat. Jegliche weitere Verwendung des Artikels auf einem anderen als dem ursprünglichen Träger (insbesondere im Internet) bedurfte der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Journalisten, der hierfür eine zusätzliche Vergütung fordern konnte.

Im HADOPI-Gesetz wird der Grundsatz der automatischen und ausschließlichen Abtretung der Nutzungsrechte durch den Journalisten an den Herausgeber für ein Werk eingeführt, das im Rahmen eines „Presstitels“ erstellt wurde; diese Rechte gelten für alle Träger des betroffenen Titels. Im Gegenzug erhält der Journalist ein Gehalt, das für eine betrieblich vereinbarte Zeit gilt. Über diese Zeit hinaus wird die Nutzung des Werks des Journalisten im Presstitel in Form von Urheberrechten oder als tariflich festgelegtes Gehalt vergütet. Jegliche Nutzung außerhalb des Presstitels oder der entsprechenden „Pressefamilie“ muss im Rahmen einer eigenen, im Vorwege geschlossenen Vereinbarung mit dem Journalisten geregelt werden und geht mit einer zwischen Herausgeber und Journalisten vereinbarten Vergütung einher.

Und schließlich umfasst das HADOPI-Gesetz einen Bereich zur Förderung der Entwicklung des Angebots von Onlineprogrammen. Für die im audiovisuellen Sektor Tätigen, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes kein Abkommen zur Festlegung der Regeln in Bezug auf die Medienchronologie (Zeit zwischen der Erstaufführung eines Films und seiner Nutzung auf den diversen Trägern) geschlossen haben, hat der Gesetzgeber den Grundsatz von Branchenabkommen eingeführt, im Rahmen derer die Fristen für jede Nutzungsart, insbesondere für die Fernsehausstrahlung und das Video-on-Demand (VoD) geregelt werden, Art. 17 des Gesetzes in Abänderung der Art. 30-4 ff. des *Code de l'industrie cinématographique* (Filmindustriegesetz). Im Gesetz ist eine Verringerung der Frist von sechs auf vier Monate für die Nutzung von Werken vorgesehen, die als Video verkauft oder verliehen werden sollen. Mit Zustimmung des *Centre national de la cinématographie* (französisches Filminstitut – CNC) kann diese Frist abweichend hierzu in Abhängigkeit des Betriebsergebnisses des Films sogar weiter verkürzt werden; sie darf allerdings nicht unter einem Monat liegen. Sollte bis zum 12. Juli 2009 kein Branchenabkommen geschlossen worden sein, wird die viermonatige Frist auf das kostenpflichtige VoD ausgedehnt. Zur Festlegung der Voraussetzungen mit Blick auf die Bereitstellung anderer Arten von VoD-Diensten (Abonnements und unentgeltliche Angebote, die durch Werbung finanziert werden) soll, falls bis dahin kein Abkommen zustandegekommen ist, ebenfalls eine Verordnung erarbeitet werden. ■

beregulierung weitere Änderungen der Werbebestimmungen angekündigt (zu früheren Änderungen siehe IRIS 2008-5: 11 und IRIS 2008-9: 12).

Das Ofcom hat entschieden, die Anzahl der zulässigen Werbeunterbrechungen auf öffentlich-rechtlichen Kanälen bei Sendungen mit einer Dauer von 90 Minuten oder

weniger unverändert zu lassen, sie bei längeren Sendungen jedoch auf das Niveau anzuheben, das für nicht öffentlich-rechtliche Kanäle gilt. Dies hat keinerlei Auswirkungen auf die Regelungen für bestimmte Programm-gattungen wie Filme, Nachrichten und Kinderprogramme. Die Änderung soll verhindern, dass öffentlich-rechtliche Sender davon abgehalten werden, längere Sendungen auszustrahlen, insbesondere zur Hauptsendezeit. Das Ofcom hat auch entschieden, keine Änderungen an den Regelungen zum Gesamtumfang der erlaubten Werbung vorzunehmen, die derzeit für öffentlich-rechtliche Sender restriktiver sind als für andere Fernsehveranstalter. Gleichwohl stellt das Ofcom fest, dass bei den Regelungen dringender Harmonisierungsbedarf in Form einer

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom, „No changes to the rules on the amount of advertising on TV“ (Keine Änderungen an den Vorschriften zum Umfang der Fernsehwerbung), Pressemitteilung vom 26. Mai 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11761>

● **Ofcom, Code on Scheduling of TV Advertising (Kodex zur Platzierung von Fernsehwerbung), Anhang 1, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11762>

EN

GR – Rundfunkpräsenz der politischen Parteien im Wahlkampf gerichtlich überprüft

Die vierte Kammer des Συμβούλιο της Επικρατείας (Verwaltungsgerichtshof – StE) hat die Entscheidung des Ministeriums für rechtens befunden, dass den Parteien, die zum ersten Mal zur Europawahl antreten, für die Präsentation ihrer Standpunkte in selbst produzierten Radio- oder Fernsehsendungen nur fünf Minuten zugestanden werden. Der Gerichtshof entschied, dass diese Parteien einen anderen Hintergrund hätten als die bereits etablierten, und hielt es daher für angemessen, Letzteren durch die freie Ausstrahlung von Werbesendungen (bei Fernsehsendern mit nationaler Verbreitung), drei zehnmütigen Eigenproduktionen, Interviews mit den Parteiführern und vier themenbezogenen Diskussionssendungen mit ihren Vertretern zusätzliche Zeiten einzuräumen. Zwei der Richter (von insgesamt sieben) unterstrichen in ihrem Minderheitsvotum die offenkundigen Verstöße gegen die Verfassung und gegen Prinzipien des EG-Rechts durch das bestehende System, das die Darstellung von politischen Parteien während des Wahlkampfs regelt.

Alexandros Economou
Nationaler Radio-
und Fernsehrat

● **Συμβούλιο της Επικρατείας, Απόφαση Αριθμ. 1784/2009 (Δ΄ Τμήμα, 7μ.) 26 Μαΐου 2009 (Verwaltungsgerichtshof, Urteil Nr. 1784/2009 (Kammer D, 7 Mitglieder) 29. Mai 2009), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11773>

EL

GR – ESR beendet Ausstrahlung einer Reality-Sendung

Der Εθνικό Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης (Nationaler Radio- und Fernsehrat – ESR) verhängte am 2. Juni 2009 gegen den Fernsehsender ANT1 die strengste Strafe, der ihm für Fernsehsendungen zur Verfügung steht: Er ordnete an, dass die Ausstrahlung der Reality-Sendung „Der Augenblick der Wahr-

weiteren Überarbeitung besteht, wobei die speziellen Einschränkungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter entfallen sollen. Das Ofcom wird außerdem die Bezeichnung „Hauptsendezeit“ für den Zeitraum von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr auf öffentlich-rechtlichen Kanälen fallen lassen und diesen Zeitraum genauso regulieren wie andere Sendezeiten.

Das Ofcom hat außerdem entschieden, den öffentlich-rechtlichen Kanälen sechs Stunden Teleshopping zwischen Mitternacht und 6.00 Uhr zu gestatten und die Einschränkungen des Teleshopping-Umfangs für die nicht öffentlich-rechtlichen Kanäle aufzuheben, bei denen die Obergrenze bisher bei drei Stunden täglich lag. So sollen den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern zusätzliche Einnahmen durch Teleshopping ermöglicht werden, das jedoch auf die Nachtstunden begrenzt wird, da Teleshopping nicht unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fällt. Das Ofcom hat außerdem entschieden, dass jegliches geschäftsmäßige Glücksspiel im Fernsehen, bei dem die Zuschauer aufgerufen werden, für die Spielteilnahme Geld zu bezahlen oder zu wetten, als Teleshopping behandelt wird. ■

Das Thema ist jedoch noch immer ungeklärt, da das Gericht die endgültige Entscheidung aufgrund ihrer Wichtigkeit nicht vor der nächsten Plenarsitzung im kommenden September verkünden wird. Außerdem hat der für einstweilige Verfügungen zuständige Ausschuss des Gerichts (mit der Gegenstimme eines von drei Richtern) den Antrag auf einstweilige Verfügung gegen die Entscheidung des Ministeriums abgewiesen. Er berief sich dabei auf das öffentliche Interesse und führte an, dass eine einstweilige Verfügung gegen das bestehende „einheitliche, vollständige und stimmige System“ für die Parteipräsenz vor Wahlen den reibungslosen Ablauf des Wahlkampfs behindern würde.

Nach derzeitiger Rechtslage basiert die audiovisuelle Übertragung des Wahlkampfs auf dem Prinzip der proportionalen Gleichheit, wobei das maßgebliche Kriterium die Vertretung einer Partei im Parlament ist, sowie auf der Gesamtpräsenz der Partei und ihrer Vertreter auf der nationalen politischen Bühne. Obwohl Entscheidungen des Ministeriums, die frühestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht werden und auf Vorschlag des parteiübergreifenden Wahlausschusses getroffen werden, analytische Bestimmungen zu den Verpflichtungen der Radio- und Fernsehsender (insbesondere der öffentlich-rechtlichen) enthalten, bleibt fraglich, inwieweit sie in der Praxis Anwendung finden, da die zuständige unabhängige Behörde keinen Bericht veröffentlicht. ■

heit“ eingestellt wird. In der Sendung hatten die Mitspieler im Beisein ihrer Familie Fragen zu ihrem Privatleben zu beantworten. Die Sendung bestand aus drei verschiedenen Runden. Die Fragen in der ersten Runde waren in der Regel harmlos, während in der zweiten und dritten Runde zunehmend indiskrete Fragen gestellt wurden, die sich vor allem auf das Sexualleben des Mitspielers bezogen. Das Format der Sendung gehört Shine Reveille. Es wurde in 24 Länder

verkauft und wird derzeit in Spanien und in Frankreich produziert.

Nach Auffassung des ESR, der drei Folgen ausgezeichnet hat, wurden die Teilnehmer dazu angetrieben, „gegen Bezahlung intime Gedanken und geheime Wünsche zu äußern, was zur Ausnutzung und Erniedrigung der Spieler und ihrer Angehörigen führte, die ebenfalls gegen Bezahlung anwesend waren (...). Die oben genannten Folgen haben nicht die Qualität, die von der Verfassung und dem Gesetz verlangt sowie vom gesellschaftlichen Auftrag des Fernsehens und der kulturellen Entwicklung des Landes gefordert werden.“

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden,

Alexandros Economou
Nationaler Radio- und Fernsehrat

● **Εθνικό Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης, Απόφαση Αριθμ. 268/2.6.2009 (Nationaler Radio- und Fernsehrat, Urteil Nr. 268/2.6.2009), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11564>

EL

IE – DVB-T und die digitale Dividende

Im November 2008 hat das *Department of Communications, Energy and Natural Resources* (Ministerium für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen – DCENR) einen Bericht über die Testläufe mit digitalem terrestrischem Fernsehen veröffentlicht, die im Jahr 2006 durchgeführt wurden. Einer der wichtigsten Schlüsse aus diesen Testläufen war es, MPEG-4 einzusetzen, die in den meisten Ländern verbreitete Technologie.

Nach dem *Broadcasting (Amendment) Act 2007* (Änderungsgesetz zum Rundfunkgesetz von 2007, siehe IRIS 2007-4: 16) muss RTÉ, der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter, einen digitalen Fernsehdienst

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität Irland,
Galway

● **Department of Communications, Energy and Natural Resources (Ministerium für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen), „A report on the Digital Terrestrial Television Trial, Ireland, August 2006–August 2008“ (Bericht über den Testlauf zum digitalen terrestrischen Fernsehen, Irland, August 2006–August 2008), November 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11774>

● **ComReg, „Digital Dividend in Ireland/A new approach to spectrum use in the UHF Band“ (Digitale Dividende in Irland/Ein neuer Ansatz für die Nutzung von Frequenzen im UHF-Band), Veröffentlichung Nr. 09/15, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11775>

● **Department of Communications, Energy and Natural Resources (Ministerium für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen), „Development of a National Policy Framework for identifying spectrum for the Digital Dividend“ (Entwicklung eines nationalen politischen Rahmens für die Festlegung von Frequenzen als digitale Dividende), März 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11776>

● **S.I 192 von 2009, Wireless Telegraphy (Amateur Station Licence) Regulations 2009 (Regelungen zur drahtlosen Telegrafie (Lizenz für Amateurstationen) 2009, 25. Mai 2009, Anhang 1 zu ComReg, Amateur Station Licence Guidelines (Lizenzrichtlinien für Amateurstationen), Veröffentlichung 09/45, 28. Mai 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11775>

EN

LT – Gesetzesänderungsentwurf zum Schutz Minderjähriger vor der schädlichen Wirkung öffentlicher Informationen

Am 2. Juni 2009 billigte der *Seimas* (litauisches Parlament) in erster Lesung den Gesetzesänderungsentwurf

dass gegen diese Sendung bereits zwei Mal (mit denselben Begründungen) Strafen verhängt wurden: EUR 200.000 (in einer Entscheidung vom 25. November 2008) und EUR 75.000 (in einer Entscheidung vom 10. März 2009). Die aktuelle Entscheidung des ESR wurde erst veröffentlicht, nachdem alle Folgen der Sendung ausgestrahlt waren. In einer von der Union privater Fernsehsender mit nationaler Reichweite veröffentlichten Erklärung wurde die Entscheidung als „am Rande der Legalität“ und „irrational“ bezeichnet, denn sie beruhe „auf der reinen Annahme, dass in Zukunft möglicherweise bei weiteren Folgen dieser Serie dieselben Rechtsverletzungen weiterhin auftreten könnten“. Die Anwälte von ANT1 haben bestätigt, dass sie erwägen, die Sache vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg zu bringen. ■

bereitstellen, der den freien Empfang der landesweiten irischen Sender (RTÉ, TG4 und TV3) ermöglicht. RTÉ erhielt seine Lizenz 2008 und wird seinen Dienst voraussichtlich ab Herbst 2009 schrittweise einführen. RTÉ Networks Limited (RTÉNL), eine Tochter von RTÉ, ist für den Aufbau des DVB-T-Netzes von RTÉ verantwortlich und hat bereits einen Testdienst mit MPEG-4 betrieben. Nach dem Gesetz von 2007 ist es Aufgabe der *Broadcasting Commission of Ireland* (Rundfunkkommission Irlands – BCI) kommerzielle DVB-T-Anbieter zu identifizieren und zu lizenzieren.

2008 vergab die BCI eine Lizenz zum Betrieb der drei kommerziellen DVB-T-Multiplexe an Boxer DTT Limited, aber das Unternehmen gab die Lizenz im April 2009 zurück und begründete dies vor allem mit den vorherrschenden und erwarteten wirtschaftlichen Gegebenheiten. Vorbehaltlich des erfolgreichen Ausgangs der Vertragsverhandlungen wurde die Lizenz dann im Mai 2009 an das Konsortium OneVision vergeben, das Eircom, TV3, Setanta Sports und Arqiva umfasst.

DVB-T führt unter anderem dazu, dass Frequenzen für andere Kommunikationsdienste frei werden. Daher hat die *Commission of Communications Regulation* (Kommission für Kommunikationsregulierung – ComReg) im März 2009 eine Konsultation zu einem neuen Ansatz für die Frequenznutzung eröffnet. Vorausgegangen war eine Reihe von Veröffentlichungen, darunter ein Papier des DCENR über die Entwicklung eines nationalen politischen Rahmens für die Festlegung von Frequenzen als digitale Dividende. Ein neues gesetzliches Instrument (*Statutory Instrument* 192 von 2009) sah auch neue Regelungen für die Lizenzierung von drahtloser Telegrafie für Amateurstationen vor und die ComReg hat Richtlinien für Antragsteller veröffentlicht. Die Regelungen traten am 1. Juni 2009 in Kraft. ■

zum Schutz Minderjähriger vor der schädlichen Wirkung öffentlicher Informationen. Der Gesetzesentwurf soll den Schutz Minderjähriger vor der schädlichen Wirkung öffentlicher Informationen stärken, indem die Liste der Kriterien für eine eingeschränkte Veröffentlichung von Informationen erweitert und ein System visueller Mit-

tel (Indexe), die für die Klassifizierung von Fernsehprogrammen verwendet werden, eingeführt wird.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass öffentliche Informationen, die zu Glücksspiel und Teilnahme an Lotterien und anderen Spielen aufrufen, bei denen der Eindruck eines schnellen Gewinns erweckt wird, die die Menschen verhöhnen und die paranormale Phänomene als real darstellen, der Kategorie öffentlicher Informationen zugerechnet werden, deren Veröffentlichung eingeschränkt ist. In Fällen, in denen der Inhalt von Sendungen einem oder mehreren Kriterien dieser eingeschränkten Informationen entspricht, darf dieser nur ausgestrahlt werden, wenn technische Mittel verwendet werden, die sicherstellen, dass die Weitergabe solcher Informationen an Minderjährige eingegrenzt werden kann, zum Beispiel durch Verschlüsselung, durch die Kategorisierung solcher Sendungen mit entsprechenden Kennzeichnungen oder durch Zeitgrenzen, wie sie gesetzlich vorgesehen sind. Sendungen, die öffentliche Informationen enthalten, die für die Entwicklung Minderjähriger schädlich sein könnten, sind mit einer Kennzeichnung entsprechend dem Alter der Zuschauer zu versehen. Kategorie „S“, die aus-

Jurgita Iešmantaitė
Hörfunk- und
Fernsehkommision
Litauen

• **Nepilnamečių apsaugos nuo neigiamo viešosios informacijos poveikio įstatymo pakeitimo įstatymo projektas (Gesetzesänderungsentwurf zum Schutz Minderjähriger vor der schädlichen Wirkung öffentlicher Informationen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11754>

LT

LV – Rechtmäßigkeit von Rundfunklizenzgebühren ungeklärt

Im Mai 2009 wiesen lettische kommerzielle Rundfunkveranstalter darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der jährlichen Rundfunklizenzgebühren angefochten werden könnte. Die Rundfunkveranstalter machen geltend, es gebe keine gültige rechtliche Grundlage für die konkrete Höhe der Gebühren, da die entsprechenden Rechtsakte ihre Gültigkeit bereits seit einigen Jahren verloren hätten.

Das Hörfunk- und Fernsehgesetz sieht vor, dass kommerzielle Rundfunkveranstalter eine jährliche Rundfunklizenzgebühr entrichten müssen, deren Höhe durch Bestimmungen des Ministerkabinetts festgelegt wird. Somit verpflichtet das Gesetz die Rundfunkveranstalter, die Zahlung für die Lizenz zu entrichten, überträgt die Entscheidung über die Höhe dieser Zahlung jedoch an das Ministerkabinett.

Gegenwärtig gibt es allerdings keine geltenden Bestimmungen des Ministerkabinetts, welche die Höhe der Gebühr festlegen. Früher war die Höhe der Gebühr durch die Bestimmungen des Ministerkabinetts Nr. 48 „Bestimmungen zur staatlichen Gebühr für die Erteilung der Sondergenehmigung (Lizenz) für spezielle Arten kommerzieller Tätigkeit“ vom 16. Februar 1999 festgelegt. Gemäß diesen Bestimmungen lag die jähr-

Ieva
Bērziņa-Andersons
Sorainen

• **Hörfunk- und Fernsehgesetz, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11770>

• **Bestimmungen des Ministerkabinetts Nr. 48 vom 16. Februar 1999, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11772>

LV

schließlich für Erwachsene geeignet ist, darf von 23.00 bis 6.00 Uhr ausgestrahlt werden, mit „N-14“ indizierte Sendungen dürfen von 21.00 bis 6.00 Uhr gezeigt werden und „N-7“ bezeichnet Sendungen, die eine schädliche Wirkung auf Kinder unter sieben Jahren haben könnten.

Die Beschränkungen, die auf die Verbreitung von öffentlichen Informationen angewendet werden, die für die Entwicklung Minderjähriger schädlich sein könnten, werden gleichermaßen auf Werbung, Anzeigen, Warenzeichen und Computerspiele angewendet. Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf eine Bestimmung, welche vorsieht, dass Werbung für Waren und Dienstleistungen, die sich an Zuschauer im Alter von 18, 14 und 7 Jahre wendet, nicht in Sendungen ausgestrahlt werden darf, die für Zuschauer unter dem angegebenen Alter gedacht sind.

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch eine neue Bestimmung in Bezug auf Internetdiensteanbieter, die ab jetzt die Einrichtung und Funktionsfähigkeit von Filtereinrichtungen für Inhalte, die für die Entwicklung Minderjähriger schädlich sein können, sicherstellen müssen. Dieses Gesetz wird voraussichtlich vom *Seimas* in zweiter Lesung im Juni 2009 verabschiedet. Binnen sechs Monaten muss dann die Regierung der Republik Litauen die Regeln für die Anwendung obligatorischer Filtermaßnahmen für den Internetzugang verabschieden. ■

liche Rundfunklizenzgebühr bei LVL 100 (etwa EUR 143) für kleinere lokale Hörfunkveranstalter und bei bis zu LVL 20.000 (etwa EUR 28.760) für landesweite und grenzüberschreitende Fernsehveranstalter. Diese Bestimmungen haben zum 19. Mai 2006 ihre Rechtskraft verloren, als das „Gesetz über Geschäftstätigkeit“ außer Kraft gesetzt wurde, aufgrund dessen sie ergangen waren. Ab dem Zeitpunkt wurde die Höhe der spezifischen Lizenzgebühren gegebenenfalls durch spezifische Bestimmungen des Ministerkabinetts geregelt. Das Ministerkabinett verabschiedete jedoch nach dem 19. Mai 2006 keine spezifischen Bestimmungen zu Rundfunklizenzgebühren mehr. Der *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Rundfunkrat – NRTP), die lettische Regulierungsbehörde für den Rundfunkbereich, erhob die Rundfunklizenzgebühren weiterhin entsprechend in der Höhe, die in den nicht mehr gültigen Bestimmungen festgelegt war.

Die kommerziellen Rundfunkveranstalter haben nun auf diese rechtlich ungeklärte Situation hingewiesen und machen geltend, jegliche Lizenzgebühren, die nach dem 19. Mai 2006 erhoben wurden, seien rechtswidrig und der NRTP müsse sie zurückzahlen. Die Rundfunkveranstalter erklärten, es werde die Anrufung des Gerichts erwogen, um die Rückzahlung zu verlangen. Der NRTP ist seinerseits der Ansicht, es sei nicht seine rechtliche Verpflichtung gewesen, einen Beschluss über die Höhe der Lizenzgebühren zu fassen oder zu initiieren, da dies in die Zuständigkeit des Ministerkabinetts falle. Gegenwärtig hat der NRTP einen Regelungsentwurf zur Höhe der Lizenzgebühren vorbereitet und beabsichtigt, ihn dem Ministerkabinett zur Erörterung vorzulegen. ■

MT – Konsultationsdokument zum korrekten Gebrauch der maltesischen Sprache in den Rundfunkmedien

Am 28. April 2009 hat die *Malta Broadcasting Authority* (Rundfunkbehörde von Malta – BA) ein Konsultationsdokument zum korrekten Gebrauch der maltesischen Sprache in den Rundfunkmedien herausgegeben. Bereits im Jahr 2002 hatte die Behörde ein Ergänzungsgesetz in Form eines Kodex über den korrekten Gebrauch der maltesischen Sprache in den Rundfunkmedien veröffentlicht. Dieser Kodex enthält Richtlinien für die Sender zu ihrer Verantwortung für den korrekten Gebrauch der maltesischen Sprache im Rundfunk und nennt besondere Verantwortlichkeiten der Sender. Zudem legt er die diesbezüglichen Aufgaben der Rundfunkbehörde fest.

Obwohl der Kodex die Einführung dieser und anderer Maßnahmen zur Förderung der maltesischen Sprache vorsah, haben die Erfahrungen damit gezeigt, dass sich die Situation in Bezug auf die Verwendung der maltesischen Sprache nicht wesentlich verbessert hat. Daher haben die Rundfunkbehörde und der *Il-Kunsill Nazzjonali ta' l-Ilsien Malti* (maltesischer Sprachrat) entschie-

den, einen gemeinsamen beratenden Ausschuss zu gründen, um den vorliegenden Kodex zu überarbeiten und Vorschläge zur Änderung der bestehenden Gesetze zu erarbeiten. Im August 2008 wurde ein Expertenkomitee ernannt, das seine Arbeit abgeschlossen und im Januar 2009 seinen Bericht vorgelegt hat. Der Bericht enthielt einen Entwurf für ein Ergänzungsgesetz und schlägt die Schaffung eines neuen Kodex zum korrekten Gebrauch der maltesischen Sprache in den Rundfunkmedien vor, der den bestehenden ersetzen soll.

Der Bericht enthält viele unterschiedliche Empfehlungen. Er schlägt vor, dass jeder Sender einen Berater für die maltesische Sprache beschäftigt, dass allgemeine Richtlinien verabschiedet werden, die die Sender dabei unterstützen, ihren Verpflichtungen in Bezug auf den korrekten Gebrauch der maltesischen Sprache nachzukommen, dass die Sender gesetzlich verpflichtet sein sollten, die Regelungen und Richtlinien des maltesischen Sprachrats zu befolgen, dass jeder Sender mindestens ein Programm produziert, das der Förderung der maltesischen Sprache dient, und dass die Rundfunkbehörde die Sender aktiv bei der Verfolgung dieser Ziele unterstützt.

Der Bericht des Beratenden Ausschusses und der überarbeitete neue Kodex, der der Rundfunkbehörde zur Verabschiedung vorgelegt wurde, waren Gegenstand eines Konsultationsverfahrens, das am 22. Mai 2009 endete. ■

Kevin Aquilina
Institut für
öffentliches Recht,
Juristische Fakultät,
Universität Malta

● *Proċess ta' Konsultazzjoni Mniedi mill-Awtorità tax-Xandir – L-Użu Tajjeb tal-Ilsien Malti fil-Mezzi tax-Xandir* (Konsultationsverfahren der Rundfunkbehörde – Der korrekte Gebrauch der maltesischen Sprache in den Medien), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11778>

MT

PL – Neues Gesetz über öffentlich-rechtliche Pflichten in audiovisuellen Mediendiensten

Im September 2008 legte das polnische Ministerium für Kultur und nationales Erbe erste Vorschläge für ein neues Mediengesetz vor, das insbesondere die öffentlich-rechtlichen Pflichten in audiovisuellen Mediendiensten betrifft. Am 18. März 2009 wurde das Projekt dem Parlament vorgelegt, und entsprechend der Geschäftsordnung verabschiedete der *Sejm* (Unterhaus) das neue Gesetz über öffentlich-rechtliche Pflichten in Mediendiensten am 21. Mai 2009. Am 25. Mai 2009 wurde das Gesetz an den Senat (Oberhaus) überwiesen.

Das Gesetz ändert Bestimmungen des Rundfunkgesetzes, das gegenwärtig den audiovisuellen Sektor in Polen regelt. Es legt die öffentlich-rechtlichen Pflichten von Mediendiensten, die Vorschriften und Bedingungen für die Führung ihres Haushalts (einschließlich eines Managementsystems für ihre Staatsfinanzierung) und ihrer ordnungsgemäßen Regulierungsorgane (Art. 1) fest. Es gibt eine breite Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Pflichten im audiovisuellen Mediendienstsektor, die streng an öffentliche Zuweisungen gebunden ist. Sie beinhaltet unterschiedliche Ziele, die sich allgemein auf die Unterstützung der Entwicklung einer demokratischen Zivilgesellschaft und ihrer Werte konzentrieren (Art. 3). Gemäß Art. 4 kann der *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (Nationaler Rundfunkrat – KRRiT) über seinen Programmbeirat die Übernahme öffentlich-rechtlicher Pflichten auf der Grundlage einer Programmlicenz einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter im Fall eines Programms oder einem Mediendienstanbieter

im Fall eines Programmdienstes übertragen. Dies ist eine sehr wichtige Änderung, die sich aus der Einführung eines neuen „Doppelsystems“ an Kriterien ergibt. Zum ersten Mal kann nach dem polnischen Rechtssystem nicht nur ein öffentlich-rechtlicher, sondern auch ein kommerzieller Rundfunkveranstalter staatliche Gelder für seinen Dienst erhalten.

Die öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehgesellschaften erhalten ihre Lizenzen auf Grund von Anträgen (Art. 12). Die Lizenz wird für bis zu 4 Jahre (Art. 14) und kostenlos (Art. 15) erteilt. Ein Mediendienstanbieter kann eine Lizenz aufgrund des Gewinns eines Wettbewerbs (Art. 13) erlangen; der Gewinner wird als Nutzungsberechtigter einer Programmlicenz bezeichnet. Die Lizenz bedeutet die Berechtigung, staatliche Gelder zu erhalten (Art. 2 Ziff. 6). Die Programmlicenz bestimmt die einzelnen öffentlich-rechtlichen Pflichten, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder dem Mediendienstanbieter übertragen werden, sowie den Betrag aus dem Fonds für öffentlich-rechtliche Pflichten (Art. 11.1) entsprechend den Bedingungen des Beschlusses des KRRiT in jedem Einzelfall und der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem KRRiT und dem Mediendienstanbieter (Art. 18). Die Ausführung der übertragenen Pflichten wird vom KRRiT kontrolliert; werden diese Anforderungen nicht erfüllt, ist ein Nutzungsberechtigter verpflichtet, die öffentlichen Gelder mit entsprechenden Zinsen zurückzuzahlen (Art. 27). Die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Pflichten macht offensichtlich einen wesentlichen Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und dem zukünftigen System aus. Das Gesetz schafft das Rundfunkgebührens-

tem 2010 ab und ersetzt es durch eine staatliche Finanzierung (Fonds für öffentlich-rechtliche Pflichten), die vom Parlament in einer Höhe gebilligt wurde, die dem gegenwärtigen Betrag ungefähr entspricht.

Um jedoch einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder Mediendienstanbieter staatliche Beihilfen zu gewähren, ist das Gesetz der EG zur Anzeige zu bringen. Es erfordert eine angemessene Regelung des KRRiT, insbesondere muss es ein Modell zur Programmlicenzierung beinhalten (Art. 11.11); diese Dokumente wurden bislang nicht vorbereitet.

Unter den Fachleuten des audiovisuellen Mediensektors in Polen gibt es so gut wie keinen Zweifel darüber – auch nicht in der offiziellen Stellungnahme des Büros des Ausschusses für europäische Integration vom 19. Mai 2009 –, dass ein neues System für staatliche Beihilfen zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Aufgaben in Mediendiensten, welches das gegenwärtige Finanzierungsmodell ersetzt, einer Genehmigung für staatliche Beihilfe nach Art. 87 und 88 des EG-Vertrags bedarf.

Nach der oben genannten Stellungnahme verstößt

Katarzyna
B. Masłowska
Warschau

das neue Gesetz nicht gegen Art. 86 Ziff.2 und Art. 87 Ziff. 1 und 3 des EG-Vertrags. Dessen ungeachtet ist die EG berechtigt zu entscheiden, ob das Gesetz mit den allgemeinen Wettbewerbsvorschriften im Einklang steht. Daher ist zweifelhaft, ob das Verfahren vor Ende des Jahres abgeschlossen sein wird, wenn ein neues Gesetz das gegenwärtige Rundfunkgebührensysteem ersetzt. Wie viele Fachleute betonen, könnten daher ab Anfang 2010 die polnischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ohne jedwede Einkünfte dastehen.

Das Gesetz schafft regionale Filialen der Gesellschaft Telewizja Polska (TVP) ab. Das regionale öffentlich-rechtliche Fernsehen wird von 16 Unternehmen bereitgestellt werden, die zur Produktion und Übertragung regionaler Programme gegründet wurden, sowie von anderen Mediendiensten, wie es auch beim polnischen öffentlich-rechtlichen Hörfunk der Fall ist. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften können ein Programm aufgrund einer Programmlizenz übertragen sowie Spartenprogramme, wenn dafür eine Rundfunklizenz erteilt wurde. ■

RO – Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen CNA und ANPDC

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) und die *Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Copilului* (Nationale Behörde für den Schutz der Kinderrechte – ANPDC) unterzeichneten am 14. Mai 2009 ein Protokoll über die aktive Zusammenarbeit zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte durch den Austausch einschlägiger Daten und Informationen und die wirksame Bearbeitung aller Gesetzesverstöße in diesem Bereich (Kapitel 1 § 1).

Verbessert werden soll zudem die Überwachung der Art und Weise, in der die Kinderrechte in Rundfunkprogrammen geschützt werden. Vor allem sollen das Bild des Kindes in der Öffentlichkeit und die Wahrung seiner Intimsphäre respektiert werden (Kapitel 1 § 2). Der Schutz vor Gewaltszenen in den audiovisuellen Programmen soll erhöht werden (Kapitel 1 § 3). Auch die Bestimmungen für den Schutz und die Förderung der Kinderrechte sollen gemeinsam verbessert werden (Kapitel 1 § 4).

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen CNA und ANPDC, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11751>

● Gesetz Nr. 272/2004 über den Schutz und die Förderung der Kinderrechte, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11752>

RO

Der CNA verpflichtet sich, jeden Hinweis seitens der ANPDC über eine mögliche Verletzung der Kinderrechte in den Rundfunkprogrammen in einer öffentlichen Sitzung zu analysieren und sich dazu gemäß seinen Befugnissen zu äußern (Kapitel 2 § 1). Der vom CNA innerhalb einer solchen öffentlichen Sitzung getroffene Bescheid muss der ANPDC innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Hinweises mitgeteilt werden (Kapitel 2 § 2). Die ANPDC wird ihrerseits aufgrund der Befugnisse, die ihr das Kinderschutzgesetz gewährt, jeden vom CNA gemeldeten Fall der Verletzung von Kinderrechten analysieren und dem CNA ihren Standpunkt binnen 15 Tagen mitteilen (Kapitel 2 § 4).

ANPDC und CNA haben je eine Person mit der Überwachung der Einhaltung der aus dem Protokoll erwachsenden Verpflichtungen (Kapitel 2 § 5) beauftragt; auch wollen sich die Seiten künftig über jeden Entwurf eines Normativakts beraten, der sich auf die Beachtung der Rechte von Kindern in den audiovisuellen Programmen bezieht (Kapitel 2 § 6).

Das Protokoll ist am 14. Mai 2009 in Kraft getreten und zunächst ein Jahr gültig. Die Gültigkeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine der Parteien bis spätestens 30 Tage vor dem Fristablauf die Aufhebung der Vereinbarung beantragt (Kapitel 3 § 1 und 2). ■

RS – Rundfunkgesetz geändert

Die *Narodna skupština Republike Srbije* (Nationalversammlung der Republik Serbien) verabschiedete auf ihrer Sitzung am 29. Mai 2009 Änderungen zum Rundfunkgesetz von 2002. Die Änderungen wurden im Amtsblatt Nr. 41/2009-218 vom 2. Juni 2009 veröffentlicht und traten am 10. Juni 2009 in Kraft.

Die Verabschiedung der Änderungen folgte einer Diskussion über das Verfahren zur Wahl der Ratsmitglieder der neuen serbischen Rundfunkbehörde, die im Februar 2009 stattfand und in deren Verlauf der zustän-

dige parlamentarische Ausschuss entschied, das Verfahren zur Wahl neuer Mitglieder zu wiederholen, und es daher verschob.

Das Rundfunkgesetz wurde nunmehr geändert, sodass jetzt alle Nominierungsberechtigten mit einer Ausnahme nur und nicht mindestens zwei Kandidaten benennen dürfen (der parlamentarische Ausschuss nominiert nach wie vor sechs, von denen drei zu wählen sind). Können sich die Nominierungsberechtigten nicht auf eine Liste mit zwei Namen einigen, enthalten die Änderungen eine Bestimmung, die den parlamentarischen Ausschuss für Kultur und Information bevoll-

Miloš Živković
Universität Belgrad,
juristische Fakultät,
Anwaltskanzlei
Živković & Samardžić

• **Änderungen zum Rundfunkgesetz von 2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 41/2009-218 vom 2. Juni 2009**

SR

RU – Gesetz über gleiche Rechte verabschiedet

Am 12. Mai 2009 setzte der russische Präsident Dmitri Medwedew mit seiner Unterschrift das Föderationsgesetz *О гарантиях равенства парламентских партий при освещении их деятельности государственными общедоступными телеканалами и радиоканалами* („Über Garantien der Gleichheit parlamentarischer Parteien bei der Berichterstattung über ihre Tätigkeit durch die allgemeinen staatlichen Fernseh- und Hörfunksender“) in Kraft.

Das Gesetz behandelt die Berichterstattung über politische Parteien, die als Fraktionen in der Staatsduma (nationales Parlament) vertreten sind, seitens staatlicher Rundfunkveranstalter, die nicht zu den Sport-, Kultur-, Musik- und Kinderspartenkanälen zählen. Das Gesetz gilt nicht während der Wahlkampf-

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

• **Föderationsgesetz *О гарантиях равенства парламентских партий при освещении их деятельности государственными общедоступными телеканалами и радиоканалами*, № 95-ФЗ (Nr. 95-FZ „Über Garantien der Gleichheit parlamentarischer Parteien bei der Berichterstattung über ihre Tätigkeit durch die allgemeinen staatlichen Fernseh- und Hörfunksender“), veröffentlicht in *Российская газета* (Amtliche Tageszeitung) am 15. Mai 2009. Abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11753>

RU

TR – Schauspieler versammeln sich unter dem Schirm einer Verwertungsgesellschaft

In den vergangenen Jahren ist die Menge an in der Türkei produzierten Spielfilmen und Fernsehserien beachtlich gestiegen. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses strahlen die meisten landesweiten Fernsehkanäle zur Hauptsendezeit lieber Serien als irgendeine andere Programmattung aus. Einen ähnlichen Wachstumstrend zeigt auch die Filmindustrie aufgrund des bemerkenswerten Erfolgs türkischer Regisseure und ansteigender Zuschauerzahlen.

Ungeachtet dieser Entwicklungen kämpfen die Rechteinhaber darum, ihre Rechte über die Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen. Gegenwärtig gibt es acht Verwertungsgesellschaften, die von Produzenten und Mitautoren von filmischen Werken (namentlich Regisseuren, Komponisten, Drehbuchautoren und Dialogschreibern) gegründet wurden. Für die Schauspieler gibt es keine Verwertungsgesellschaft, die sie vertritt, obgleich sie eine der wichtigsten Gruppen in diesem Bereich darstellen. Eine Gruppe von Schauspielern unter der Leitung von berühmten Film- und Fernsehstars versucht nun jedoch, eine Verwertungsgesellschaft mit dem Namen *Birleşik Oyuncular Meslek Grubu* (Vereinigte Schauspielerverwertungsgesellschaft – BİROY) zu gründen. Der Hauptzweck für die Gründung der BİROY liegt darin, die Rechte von Schauspielern zu schützen und

wahrzunehmen sowie dafür zu sorgen, dass der türkische Filmsektor internationale Standards erreicht. Diese Initiative entstand aufgrund von Anstrengungen anderer Verwertungsgesellschaften im Filmbereich und verwandter Nichtregierungsorganisationen. Nach Ansicht von Vertretern der BİROY waren sich diese Einrichtungen des Umstands bewusst, dass der Sektor nicht ohne eine von Schauspielern gegründete Verwertungsgesellschaft komplett vertreten werden könne. Wenngleich in Anlehnung an internationale Standards die Schauspieler im türkischen Urheberrechtsgesetz (LIA) als „Inhaber verwandter Schutzrechte“ betrachtet werden, haben sie doch aufgrund der allgemeinen Struktur der Branche große Schwierigkeiten, ihre Rechte durchzusetzen. Da das LIA die vollständige und uneingeschränkte Übertragung von Rechten zulässt, sobald ein filmisches Werk endgültig geschaffen ist, verlangen die Produzenten oder Rundfunkveranstalter, dass sie alle wirtschaftlichen Rechte sowie das Recht zur Wahrnehmung der Urheberpersönlichkeitsrechte für die finanzielle Verwertung der Werke erhalten. Diese Vereinbarungen, mit denen sich die Autoren oder Rechteinhaber üblicherweise einverstanden erklären, stellen ein großes Hindernis für die Schauspieler dar, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen. Die Gründer von BİROY glauben, all diese Probleme könnten überwunden werden, wenn sie gemeinsam unter dem Schirm einer Verwertungsgesellschaft auftreten. Darüber hinaus wird erwartet, dass das

gungen, die zuvor mehr Maßnahmen, Initiativen und Veröffentlichungen in dem Bereich, in dem sie vorrangig tätig sind, hatten, zur Abstimmung zu stellen sei.
Die meisten Vereinigungen und Nichtregierungsorganisationen, die sich mit Medienfreiheit befassen, haben davor gewarnt, dass diese Änderungen mehr staatliche Einflussnahme auf den Wahlprozess der Ratsmitglieder der serbischen Rundfunkbehörde zulassen würden. ■

periode in den Massenmedien (oder während 28 Tagen vor dem Wahltag), wenn das Föderationsgesetz „Über die Grundgarantien des Wahlrechts und des Rechts auf Beteiligung an einem Referendum für Bürger der Russischen Föderation“ Vorrang hat (siehe IRIS 2002-8: 10).

Das Gesetz behandelt die Tätigkeit der Parteiverwaltungsorgane, der Fraktionen und der Abgeordneten auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen. Werden Parteimitglieder nicht ausdrücklich als solche in einer Sendung benannt (etwa Premierminister oder Minister des Kabinetts), wird die ihnen zugewiesene Zeit nicht mitgerechnet.

Informationen über die parlamentarischen Parteien sind monatlich gleichberechtigt (Art. 3 Ziff. 1) über landesweite Fernseh- und Hörfunksender sowie regionale Fernseh- und Hörfunksender (Art. 5 Ziff. 3) zu verbreiten. Die Behörde, welche die Einhaltung des Gesetzes überwacht, ist die Zentrale Wahlkommission (ZWK). Sollte nicht die gleiche Zeit zugeteilt werden, entscheidet die ZWK über einen Ausgleich für die fehlende Berichterstattung innerhalb der folgenden 30 Tage. Die ZWK veröffentlicht einen Jahresbericht über die Einhaltung des Gesetzes in einer amtlichen Tageszeitung. ■

wahrzunehmen sowie dafür zu sorgen, dass der türkische Filmsektor internationale Standards erreicht. Diese Initiative entstand aufgrund von Anstrengungen anderer Verwertungsgesellschaften im Filmbereich und verwandter Nichtregierungsorganisationen. Nach Ansicht von Vertretern der BİROY waren sich diese Einrichtungen des Umstands bewusst, dass der Sektor nicht ohne eine von Schauspielern gegründete Verwertungsgesellschaft komplett vertreten werden könne. Wenngleich in Anlehnung an internationale Standards die Schauspieler im türkischen Urheberrechtsgesetz (LIA) als „Inhaber verwandter Schutzrechte“ betrachtet werden, haben sie doch aufgrund der allgemeinen Struktur der Branche große Schwierigkeiten, ihre Rechte durchzusetzen. Da das LIA die vollständige und uneingeschränkte Übertragung von Rechten zulässt, sobald ein filmisches Werk endgültig geschaffen ist, verlangen die Produzenten oder Rundfunkveranstalter, dass sie alle wirtschaftlichen Rechte sowie das Recht zur Wahrnehmung der Urheberpersönlichkeitsrechte für die finanzielle Verwertung der Werke erhalten. Diese Vereinbarungen, mit denen sich die Autoren oder Rechteinhaber üblicherweise einverstanden erklären, stellen ein großes Hindernis für die Schauspieler dar, ihre Rechte wirksam wahrzunehmen. Die Gründer von BİROY glauben, all diese Probleme könnten überwunden werden, wenn sie gemeinsam unter dem Schirm einer Verwertungsgesellschaft auftreten. Darüber hinaus wird erwartet, dass das

Eda Çataklar
Forschungszentrum für
gewerbliche Schutzrechte,
Bilgi Universität Istanbul
Erdem Türkekul
Anwaltskanzlei Türkekul

Türkiye Cumhuriyeti (T. C.) Kültür ve Turizm Bakanlığı (Kultur und Tourismus Ministerium der Republik Türkei) nach der Gründung von BİROY die Abgaben für Privatkopien verteilen wird, die seit 2001 erhoben und auf einem Sonderkonto angelegt wurden. In den vergangenen Jahren haben sich die Verwertungsgesellschaften bemüht, die erhobenen Gelder zu bekommen, um sie unter ihren Mitgliedern zu verteilen; das Ministerium führte jedoch Gründe für den Aufschub der Verteilung an, worunter auch das Fehlen einer Vertretung aller Seiten der Filmindustrie genannt wurde. In der Türkei ist es möglich, mehr als eine Verwertungsgesellschaft in ein und demselben Bereich zu gründen. Ausübende

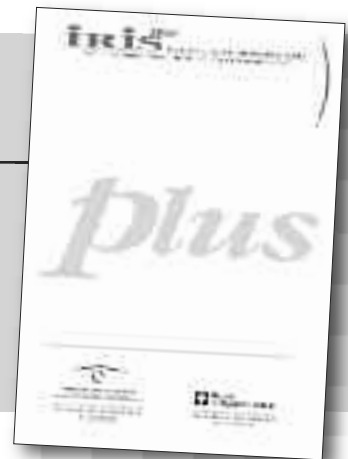
Künstler sind einer der Bereiche, die in Art. 7 der Verordnung über Autoren von geistigen und künstlerischen Werken und Inhaber verwandter Schutzrechte aufgezählt sind. Die Schauspieler sind eine Untergruppe der ausübenden Künstler. Um eine weitere Verwertungsgesellschaft auf demselben Gebiet gründen zu können, muss mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Verwertungsgesellschaft für dieses Gebiet mit der größten Mitgliederzahl einen Antrag stellen (Art. 42 LIA). Gegenwärtig versuchen die Gründer von BİROY, dieser Vorschrift zu entsprechen. Die Verwertungsgesellschaft wird ihre Tätigkeit aufnehmen, sobald das Ministerium den Antrag billigt und die Erlaubnis erteilt. ■

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris *plus*
2009-8

Die Satelliten- und Kabel-Richtlinie

von *Bernt Hugenholz*
Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam



VERÖFFENTLICHUNGEN

Spulber, D. F.
*Networks in Telecommunications:
Economics and Law*
GB, Cambridge
2009, Cambridge University Press
ISBN 978-0521673860

Balle, F.,
*Médias et Sociétés : Edition-Presses-Cinéma-
Radio-Télévision-Internet*
Editeur : Montchrestien; 14^e édition
Collection : *Precis Domat*
2009
ISBN 978-2707616401

Daniel, U.,
Massenmedien im Europa des 20. Jahrhunderts
2009, Verlag: Böhlau
ISBN 978-3412204433

KALENDER

**Digital Content Distribution: Legal, Regulatory
and Commercial Developments in New Media**
13. - 17. September 2009
Veranstalter: Erich Pommer Institut
Ort: San Sebastián
Information & Anmeldung:
Tel.: +49 (0) 331 721 28 85
Fax.: + 49 (0) 331 721 28 81
E-mail: radojevic@epi-medieninstitut.de
http://www.epi-medieninstitut.de/ESSENTIAL-LEGAL-FRAMEWORK_163_en.html

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/ Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.